



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020

2020

DR. DIETER EDER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München**

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020**

Elektronische Fassung (ohne Unterschriften und Berufssiegel)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSAUFTAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
II. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	5
C. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE	6
I. Ertragslage	6
II. Vermögenslage	8
III. Finanzlage	11
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	12
I. Gegenstand der Prüfung	12
II. Art und Umfang der Prüfung	12
E. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I. Vorjahresabschluss	16
II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
III. Jahresabschluss	16
IV. Lagebericht	17
F. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	18
I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	18
II. Zusammenfassende Beurteilung	20
G. ANFORDERUNGEN DES VERWERTUNGS- GESELLSCHAFTENGESETZES (VGG)	20
I. Getrennte Kontenführung gemäß § 24 VGG	20
II. Einhaltung der Verteilungsfrist gemäß § 28 Abs. 4 VGG	20
III. Einhaltung der Stetigkeit gemäß § 57 Abs. 2 VGG	20
IV. Beachtung der Anlagerichtlinien gemäß § 25 Abs. 1 VGG	20
H. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	22

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	Anlage 2
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 3
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 6
Rechtliche Grundlagen	Anlage 7
Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage 8
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage 10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGICOA	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
ANGA	ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Bonn
APR	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, München
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn
BCH	Bundesverband Computerhersteller (BCH) e. V., Böblingen
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Berlin
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V., Berlin
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg
GVR	Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
ISAN	ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München
SWR	Südwestrundfunk, Stuttgart/Baden-Baden
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 BGBI. S. 1273 in der letzten gültigen Fassung
UrhWG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) vom 9. September 1965 BGBI. S. 1294 in der letzten gültigen Fassung

VFF	VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Bonn
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort, München
WDR	Westdeutscher Rundfunk, Köln
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme, München
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung, München
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn

A. PRÜFUNGSAUFTAG

In der Gesellschafterversammlung am 7. Juli 2020 der

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München,

– im Folgenden auch als „Gesellschaft“ oder „VFF“ bezeichnet – bin ich zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Der Aufsichtsrat hat mich demzufolge mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 beauftragt.

Die VFF ist als Verwertungsgesellschaft gemäß § 57 VGG verpflichtet, einen Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang – und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen.

Die Prüfung umfasst nach § 57 Abs. 2 VGG auch die Prüfung, ob die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG erfüllt und die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar sind, sowie die Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG).

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde ich beauftragt, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Ich habe diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage 9 dieses Prüfungsberichts dargestellt.

Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von mir nach §§ 316 ff. HGB durchgeführten Abschlussprüfung berichte ich in Abschnitt D.

Meine Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Geschäftsführer im Lagebericht halte ich für zutreffend.

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Der Lagebericht des gesetzlichen Vertreters enthält meines Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Umsetzung der Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020
- Neuregelung der Umsatzsteuer bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß §§ 54, 27 UrhG
- Durchführung der Hauptausschüttung im Bereich § 54 UrhG für 2019 und der regulären Ausschüttungen im Bereich der KabelweiterSenderechte sowie Ausschüttungen aus Auslandserlösen
- Sicherstellung der Geräte- und Speichermedienabgabe sowie der technologieneutralen Ausgestaltung des KabelweiterSenderechts im Rahmen der Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie
- Befassung mit Fragen der Vergütung für Speicherung von Werken in der Cloud im ZPÜ-Gesellschafterkreis
- Abschluss eines Gesamtvertrags für Mobiltelefone für den Zeitraum ab 01.01.2008
- Abschluss von Vereinbarungen mit der BITCOM über Festplatten, DVD-/CD-Rohlinge, TV-Geräte und Set-Top-Boxen
- Aufteilung der Vergütung im Bereich Geräte- und Speichermedien an die ZPÜ-Gesellschafter; Erhöhung des VFF-Anteils um etwa 20 %
- Umfangreiche Neugestaltung des Verteilungsplans für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Neuregelung und Ergänzung durch einen eigenen Verteilungsplan für die Ausschüttungen gemäß § 20b UrhG

Der Geschäftsführer der VFF geht in seiner Lagebeurteilung im Einzelnen auf die Schwerpunkte seiner Tätigkeit in den vergütungsrechtlichen Teilbereichen sowie auf die im Berichtsjahr durchgeführten Ausschüttungen ein. Zum Geschäftsverlauf erfolgen Erläuterungen der Erlöse und der Verwaltungsaufwendungen. Die Entwicklung des Förder- und des Sozialfonds wird unter Angabe der wesentlichen Einzelmaßnahmen dargestellt. In dem Kapitel „Interna“ wird vom Geschäftsführer neben der zahlenmäßigen Entwicklung der Berechtigten auf die Sitzungen der Gremien der Gesellschaft, auf die Gesellschafterbeschlüsse zu neugefassten Verteilungsplänen sowie auf die Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger hingewiesen.

Im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts erläutert der Geschäftsführer, dass aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken im Sinne des § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB bei der VFF nicht bestehen und neben einzelnen branchentypischen Risiken keinerlei bestandsgefährdende Risiken im Geschäftsjahr bestanden.

Als branchentypische Risiken werden vom Geschäftsführer das Ertragsrisiko aufgrund möglicher Änderungen des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer (Cloud Computing), Ertragsrisiken durch rückläufige Verkäufe von Geräten und Leerträgern aufgrund von Ausgangsbeschränkungen und Ladenschließungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise, Risiken durch im Rahmen des VGG gesunkene Markteintrittsschranken für konkurrierende Verwertungsgesellschaften, mögliche Abwanderung von Berechtigten sowie das Absinken des Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten und den Auswirkungen der Corona-Krise näher erläutert. Hinsichtlich der Risiken bei Vermögensanlagen erläutert der Geschäftsführer die Überarbeitung der unternehmenseigenen Anlagerichtlinie im Geschäftsjahr 2018 hinsichtlich der schuldnerbezogenen Streuung sowie die ausschließliche Anlage in mündelsichere Wertpapiere im Sinne von § 25 VGG. Ferner wird vom Geschäftsführer auf die Risiken der Informationstechnologie im Zusammenhang mit den Geschäftsprozessen hingewiesen und die dagegen getroffenen Maßnahmen, wie etwa Firewalls und regelmäßige Datensicherungen erläutert.

2. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Prognosebericht des Lageberichts basiert auf Annahmen, die Beurteilungsspielräume enthalten. Ich halte diese Darstellung für plausibel. Hervorzuheben sind insbesondere folgende für das Geschäftsjahr 2020 bereits durchgeführte bzw. geplante Maßnahmen bzw. Aspekte:

- Vorbereitung und Umsetzung der Ausschüttungen für das Jahr 2020
- Anhängige Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren über die Vergütungsansprüche der Gesellschaft
- Technologische Ausgestaltung des KabelweiterSenderechts und die Frage einer „Cloud-Vergütung“
- Wegen Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten erneut rückläufige Finanzerträge für 2021 prognostiziert
- Weitestgehend Vermeidung von Negativzinsen bei der Vermögensanlage

Die Entwicklung der Einnahmen der VFF wird als abhängig davon beschrieben, mit welchem Ergebnis die zahlreichen, anhängigen Schiedsstellen- bzw. Gerichtsverfahren ausgehen werden. Die Geschäftsführung wird die Ausschüttung für das Jahr 2020 vorbereiten.

Aufgrund der Zinsentwicklung bei Festgeldanlagen und der Struktur des Anlagevermögens wird nach Aussage des Geschäftsführers mit einer erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung der VFF für den Finanzbereich gerechnet, wobei angestrebt wird, Negativzinsen zu vermeiden.

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft geht von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch den gesetzlichen Vertreter einschließlich der dargestellten Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Die Buchführung, die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die erbetenen Nachweise und Auskünfte wurden mir bereitwillig erteilt. Die Geschäftsführung hat mir mit einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss sämtliche Vermögens- und Schuldposten enthalten und alle erkennbaren Risiken berücksichtigt sind.

Die Anforderungen den VGG wurden beachtet und werden erfüllt.

Für den Transparenzbericht, welcher gemäß § 58 VGG jährlich zu erstellen ist, ist eine prüferische Durchsicht ohne Beanstandung erfolgt.

C. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

I. Ertragslage

Die folgende Ertragsübersicht wurde unter betriebswirtschaftlichen Aspekten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) der beiden letzten Jahre abgeleitet. Dabei sind die Erträge und Aufwendungen des Berichtszeitraums den Erträgen und Aufwendungen des Vorjahrs gegenübergestellt.

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KabelweiterSendung (ANGA-Vertrag)	18.053	33,7	18.622	62,7	-569	-3,1
Geräte-/Speichermedienvergütung						
ZPÜ	32.395	60,5	7.671	25,8	24.724	>100,0
Ausland	2.456	4,6	2.874	9,7	-418	-14,5
Kabelweiterleitung ZWF	382	0,7	253	0,9	129	51,0
Bibliothekstantieme	137	0,3	148	0,5	-11	-7,4
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen	52	0,1	54	0,2	-2	-3,7
Behördenmitschnitte	41	0,1	48	0,2	-7	-14,6
Ladenklausel GEMA	20	0,0	20	0,1	0	0,0
Verwertungserlöse	53.536	100,0	29.690	100,0	23.846	80,3
Ausschüttungskosten	-485	-0,9	-572	-1,9	87	-15,2
Inkassoaufwendungen	-478	-0,9	-11	0,0	-467	>100,0
Personalaufwand	-273	-0,5	-271	-0,9	-2	0,7
Abschreibungen	-13	0,0	-13	0,0	0	0,0
Übriger Verwaltungsaufwand	-662	-1,2	-477	-1,6	-185	38,8
Verwaltungsaufwand	-1.911	-3,6	-1.344	-4,5	-567	42,2
Operatives Ergebnis	51.625	96,4	28.346	95,5	23.279	82,1
Wertpapiererträge	479	0,9	590	2,0	-111	-18,8
Abschreibungen bei Finanzanlagen	0	0,0	-22	-0,1	22	-100,0
Inkassoorträge	682	1,3	0	0,0	682	-
Andere sonstige Erträge	26	0,0	692	2,3	-666	-96,2
Finanzergebnis	1.187	2,2	1.260	4,2	-73	-5,8
Ergebnis vor Verteilung	52.812	98,6	29.606	99,7	23.206	78,4
Verteilungsbetrag	52.812	98,6	29.606	99,7	23.206	78,4

Bei dem Vergleich des Geschäftsjahrs mit dem Vorjahr ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Änderung des Jahresabschluss 2019 verschiedene Vorjahreszahlen anzupassen waren.

Die Verwertungserlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um 80,3 % (TEUR 23.846) erhöht und haben sich in ihrer strukturellen Zusammensetzung zugunsten der ZPÜ-Erlöse verändert. Im Vergleich zum Vorjahr waren die ZPÜ-Erlöse im Berichtsjahr um TEUR 24.724 und damit um mehr als das Dreifache höher als im Vorjahr. Grund für diese Steigerung waren erhebliche Nachzahlungen der Industrie aufgrund abgeschlossener Gesamtverträge, insbesondere die Beendigung der langjährigen Verfahren mit der Unterhaltungsindustrie.

Die Entwicklung in den anderen beiden Kernbereichen war gekennzeichnet durch einen Rückgang der Geräte-/Leermedienvergütung Ausland (TEUR -418 oder -14,5 %) sowie gesunkenen Erlösen aus KabelweiterSendung (TEUR -569 oder -3,1 %). Der Anteil dieser drei Kernbereiche an den gesamten Verwertungserlösen ist von 98,2 % im Vorjahr auf 98,8 % gestiegen.

Der Verwaltungsaufwand hat sich um TEUR 567 oder 42,2 % erhöht. Primäre Ursache hierfür waren höhere Inkassoaufwendungen (TEUR +467), die aus der Umstellung auf das neue umsatzsteuerliche Inkassomodell zurückzuführen sind. Demgegenüber stehen erstmals Inkassoverträge aus der Umstellung in Höhe von TEUR 682, die als Verwaltungskostenbeitrag der Berechtigten bei Ausschüttungen nach dem Verteilungsplan § 54 UrhG abgezogen werden. Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den Verwertungserlösen ist mit 3,57 % (Vorjahr: 4,52 %) deutlich gesunken.

Das operative Ergebnis hat sich um TEUR 23.279 oder 82,1 % von TEUR 28.346 auf TEUR 51.625 erhöht.

Die laufenden Wertpapiererträge sind trotz eines um TEUR 14.100 oder 56,7 % gestiegenen nominalen Anlagevolumens und einer Erhöhung des durchschnittlichen Nominalzinsatzes von 1,72 % auf 1,96 % um TEUR 111 oder 18,8 % gesunken, da gegenüber dem Vorjahr keine Einlösungserträge erzielt wurden.

Insgesamt hat sich das Finanzergebnis um TEUR 73 oder 5,8 % verschlechtert.

Aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte hat sich der Verteilungsbetrag von TEUR 29.606 um TEUR 23.206 (78,4 %) auf TEUR 52.812 erhöht.

II. Vermögenslage

In der folgenden Vermögensübersicht sind die einzelnen Positionen nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Positionen des Vorjahrs gegenübergestellt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
AKTIVA					
LANGFRISTIGE AKTIVA					
Immaterielle Vermögensgegenstände	43	0,1	54	0,2	-11
Sachanlagen	2	0,0	2	0,0	0
Finanzanlagen	40.058	77,1	26.598	78,5	13.460
	40.103	77,2	26.654	78,7	13.449
KURZFRISTIGE AKTIVA					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	141	0,3	155	0,5	-14
Sonstige Vermögensgegenstände	351	0,7	290	0,9	61
Liquide Mittel	11.340	21,9	6.771	20,1	4.569
	11.832	22,8	7.216	21,3	4.616
SUMME AKTIVA	51.935	100,0	33.870	100,0	18.065

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
PASSIVA					
EIGENKAPITAL					
Gezeichnetes Kapital	26	0,1	26	0,1	0
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0
	26	0,1	26	0,1	0
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL					
Rückstellungen					
für die Verteilung					
§ 20b UrhG	16.468	31,7	16.629	49,1	-161
§ 54 UrhG	31.213	60,1	14.348	42,4	16.865
	47.681	91,8	30.977	91,5	16.704
für Sozialfonds	505	1,0	566	1,7	-61
für Förderfonds	3.128	6,0	1.874	5,5	1.254
Sonstige	53	0,1	51	0,2	2
Kurzfristige Verbindlichkeiten					
aus Lieferungen und Leistungen	174	0,3	272	0,8	-98
Sonstige	368	0,7	104	0,3	264
	51.909	99,9	33.844	99,9	18.065
SUMME PASSIVA	51.935	100,0	33.870	100,0	18.065

Der Finanzmittelfonds entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
FINANZMITTELFONDS			
Kontokorrentguthaben (einschl. Bargeld)			
	11.340	6.771	4.569
Geldmarktkonten	0	0	0
Liquide Mittel	11.340	6.771	4.569

Bei dem Vergleich des Geschäftsjahrs mit dem Vorjahr ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Änderung des Jahresabschluss 2019 verschiedene Vorjahreszahlen anzupassen waren.

Die Bilanzsumme ist im Berichtszeitraum um TEUR 18.065 bzw. 53,3 % gestiegen.

Bei den Finanzanlagen resultiert der Anstieg um TEUR 13.460 primär aus dem Zugang von 17 Wertpapieren mit Anschaffungskosten von insgesamt TEUR 21.429 und dem Abgang von vier Wertpapieren mit einem Buchwert von TEUR 8.023. Das Finanzanlagevermögen entspricht zum Bilanzstichtag mit 77,1 % mehr als Dreiviertel des Gesamtvermögens.

Der Anteil der liquiden Mittel am Gesamtvermögen ist im Berichtszeitraum von 20,1 % auf 21,9 % gestiegen. Die restlichen 1,0 % der Aktiva betreffen immaterielle Vermögensgegenstände (Software: W&A 2.0 und ProdisWeb) sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (abgegrenzte Wertpapierzinsen).

Die Rückstellungen für die Verteilung haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 16.704 bzw. 53,9 % erhöht, wobei den Zuführungen von insgesamt TEUR 50.700 Ausschüttungen an Berechtigte in Höhe von insgesamt TEUR 33.997 gegenüberstanden.

Die Rückstellung Sozialfonds ist um TEUR 61 bzw. 10,8 % gesunken.

Die Rückstellung Förderfonds ist um TEUR 1.254 bzw. 66,9 % gestiegen.

Die unter den sonstigen Verbindlichkeiten passivierte Umsatzsteuerverbindlichkeit betrifft den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 5,0 % auf die im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse, die nicht dem neuen umsatzsteuerlichen Inkassomodell unterliegen.

III. Finanzlage

Bezüglich der Finanzlage verweise ich auf Anlage 3 „Kapitalflussrechnung“ und die dazu im Anhang gemachten Angaben der Gesellschaft. Bei dem Vergleich des Geschäftsjahrs mit dem Vorjahr ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Änderung des Jahresabschlusses 2019 verschiedene Vorjahreszahlen anzupassen waren.

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB i. V. m. § 57 VGG die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Beurteilungskriterien für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbHG und des VGG. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem, den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Einhaltung der Anforderungen des VGG sowie die mir erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

II. Art und Umfang der Prüfung

Ich führte meine Prüfung in den Monaten April und Mai 2021 bis zum 5. Mai 2021, durch. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierte ich nach Art, Umfang und Ergebnis in meinen Arbeitspapieren.

Meine Prüfung nahm ich gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen sowie unter Beachtung von § 57 VGG vor.

Ich habe aufgrund der Vorgaben in Ziffer 7.2 des Prüfungsstandards IDW PS 470 n.F. (Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen) vor Beginn meiner Prüfung den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über den geplanten Umfang und den geplanten zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung sowie über konkret ermittelte Grenzwerte zur Unterscheidung von bei der Prüfung möglicherweise feststellbaren wesentlichen und damit mitteilungspflichtigen Mängeln von unwesentlichen Mängeln, schriftlich informiert. Ich habe bei meiner Prüfung keine mitteilungspflichtigen Sachverhalte festgestellt.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses legte ich unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung an, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne von § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Grundlage meines risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Es wurden auch die Feststellungen aus meiner Prüfung des Vorjahresabschlusses berücksichtigt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse habe ich bei der Auswahl und dem Umfang meiner analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Ich habe mich zusätzlich auf Gutachten von Versicherungsmathematikern gestützt. In meinem kanzleiindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe habe ich im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei habe ich folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Ermittlung des Verteilungsbetrags
- Werthaltigkeit der Finanzanlagen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für die Verteilung
- Prüfung der Fondsmittelverwendung
- Prüfung der Einhaltung der Regelungen des VGG

Weiterhin habe ich u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

Auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen habe ich verzichtet, da der Geschäftsführer selbst auch als Rechtsanwalt tätig ist und daher anhängige Rechtsstreitigkeiten in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung auf die Gesellschaft zuverlässig einschätzen kann und mir die im Rahmen meiner Prüfung hierzu erbetenen Auskünfte erteilt hat. Zudem habe ich aufgrund der Besonderheit des Geschäftsmodells „treuhänderische Wahrnehmung von Verwertungsrechten“ auf das Einholen von Saldenbestätigungen im Bereich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verzichtet.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsverpflichtungen habe ich mein Urteil auf ein Gutachten des Aktuars Jakub Nowakowski von Mercer Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, vom 8. April 2021 gestützt. Ich habe mich von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach meiner Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Ziel meiner Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und – soweit es sich um prognostische Angaben handelt – die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Ich habe die Angaben unter Berücksichtigung meiner Erkenntnisse, die ich während der Abschlussprüfung gewonnen habe, beurteilt.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die sonstigen Informationen (z.B. Vergütungssätze, neue Verträge mit Rechtenutzern u. ä. m.) im Lagebericht zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Geschäftsführer bestätigte mir schriftlich, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner hat mir der Geschäftsführer schriftlich bestätigt, dass der Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

E. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 7. Juli 2020 festgestellt.

Der Vorjahresabschluss wurde am 11. Januar 2021 im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt.

Der Vorjahresabschluss wurde mit Datum vom 30. April 2021 geändert und von mir im Rahmen einer Nachtragsprüfung geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Ermittlung der Zuführungen zu den Rückstellungen für die Verteilung) entnommenen Informationen wurden ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird EDV-gestützt unter Verwendung des Programms Kanzlei-Rechnungswesen Pro der Firma DATEV eG durchgeführt. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen.

Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

III. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 57 VGG i.V.m. §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Aufbauend auf der von mir geprüften, geänderten Vorjahresbilanz wurde der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt. Der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurde beachtet. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungsleitung und vermittelt ein zutreffendes Bild der Zahlungsströme des Geschäftsjahrs.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

IV. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und meinen bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. Meine Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB führte zu dem Ergebnis, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

F. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die nachfolgenden Erläuterungen gehen auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ein. Dabei werden insbesondere die ausgeübten Beurteilungsspielräume und Wahlrechte beschrieben. Des Weiteren verweise ich auf die Erläuterungen im Anhang (Anlage 4).

Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Ansatz der Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Wert am Abschlussstichtag.

Abschreibungen bei den Wertpapieren werden nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB dann vorgenommen, wenn ihr Börsenkurs unter ihren Anschaffungswert bzw. ihren Buchwert am vorangegangenen Bilanzstichtag gesunken ist und diese Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Das Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB, eine außerplanmäßige Abwertung bei nur vorübergehender Wertminderung vorzunehmen, wird seit dem geänderten Jahresabschluss für 2017 nicht mehr in Anspruch genommen.

Die Bewertungsobergrenze bilden die Anschaffungskosten des Wertpapiers (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Rückstellungen für die Verteilung

Für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr führt eine Bewertung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB (Abzinsung) zu keinen betragsmäßigen Auswirkungen, da ein sich hieraus ergebender Abzinsungsertrag wegen der Maßgabe der Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der betreffenden Rückstellung wieder zugeführt werden muss.

Erträge aus der Abzinsung von langfristigen Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB werden mit entsprechenden Aufwendungen für die Wiederzuführung zu diesen Rückstellungen verrechnet. Die Nichtbeachtung des Verrechnungsverbots nach § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB dient hierbei der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft im Sinne von § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB.

Pensionsverpflichtungen

Wie bereits in den Vorjahren wurde von dem Wahlrecht des Artikels 28 EGHGB Gebrauch gemacht. Demzufolge wird für die unmittelbare Pensionszusage, welche gegenüber dem Geschäftsführer besteht, eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht gebildet. Zum Bilanzstichtag ergab sich laut versicherungsmathematischem Gutachten nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck und einem Zinssatz von 2,30 %, der als 10-Jahresdurchschnitt ermittelt wurde (Vorjahr: 2,71), einem Anwartschaftstrend p. a. von 1,0 % (Vorjahr: 1,0 %) sowie einem Rententrend p. a. von 1,0 % (Vorjahr: 1,0 %) ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.616.229 (Vorjahr: TEUR 1.450).

Aus der Anwendung der Bewertungsmethode nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB (10-Jahresdurchschnitt für die Berechnung des Zinssatzes) ergibt sich im Vergleich zur Bewertungsmethode, in der ein 7-Jahresdurchschnitt (1,60 %) angewendet wird, ein Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 184.449.

Im Zusammenhang mit der Pensionsverpflichtung werden Ansprüche aus zwei nicht verpfändeten Rückdeckungsversicherungen als sonstige Ausleihung aktiviert, deren Aktivwerte nach den schriftlichen Mitteilungen der beiden Versicherungen (Allianz AG, München, sowie R+V Lebensversicherungen AG, Wiesbaden) zum Bilanzstichtag zusammen EUR 1.717.540,20 (Vorjahr: TEUR 1.692) betragen.

Zum 31.12.2020 besteht damit eine Überdeckung hinsichtlich der Pensionsverpflichtung gegenüber dem Geschäftsführer in Höhe von EUR 101.311,20 (Vorjahr: TEUR 242).

II. Zusammenfassende Beurteilung

Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich unter Würdigung der zuvor beschriebenen wesentlichen Bewertungsgrundlagen zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

G. ANFORDERUNGEN DES VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENGESETZES (VGG)

I. Getrennte Kontenführung gemäß § 24 VGG

Die Gesellschaft weist in Ihrer Buchführung getrennt aus:

- die Einnahmen aus den Rechten
- ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit

II. Einhaltung der Verteilungsfrist gemäß § 28 Abs. 4 VGG

Die Gesellschaft weist Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet wurden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, in der Buchführung getrennt aus.

III. Einhaltung der Stetigkeit gemäß § 57 Abs. 2 VGG

Die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sind unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt.

IV. Beachtung der Anlagerichtlinien gemäß § 25 Abs. 1 VGG

Die Gesellschafterversammlung der VFF hat am 24. Juni 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen und durch Beschluss im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2017 neugefasst. Diese Leitlinien wurden in einer ebenfalls in der Gesellschafterversammlung der VFF am 24. Juni 2016 beschlossenen Anlagerichtlinie der VFF konkretisiert. Die Anlagerichtlinie wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der VFF vom 27. Juni 2018 vorbehaltlich der Zustimmung des Beirats der VFF hinsichtlich der schuldnerbezogenen Vermögensanlagehöchstgrenzen geändert.

Die geänderte Fassung der Anlagerichtlinie wurde von mir auftragsgemäß nach § 25 Abs. 3 VGG geprüft und deren Übereinstimmung mit den Vorgaben nach § 25 Abs. 2 VGG am 1. Oktober 2018 schriftlich bestätigt. Der Beirat der VFF hat in seiner Sitzung am 8. November 2018 der Neufassung der Anlagerichtlinie durch einstimmigen Beschluss zugestimmt.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden bei der Anlage der Einnahmen die Leitlinien der Anlagenpolitik und des Risikomanagements der Gesellschaft in der Fassung vom 27. Juni 2017 sowie die Bestimmungen der Anlagerichtlinie in der Fassung vom 27. Juni / 8. November 2018 beachtet.

H. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 5) der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, unter dem Datum 5. Mai 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk (Anlage 6) erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgend-eine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls ich auf Grundlage der von mir durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehe, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, bin ich verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Ich habe in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz — VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- Führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Ich erstatte diesen Bericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, den 5. Mai 2021

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2019	PASSIVA	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	43.353,50	54.481,50	I. Gezeichnetes Kapital	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>
II. Sachanlagen					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.414,50	1.854,50	II. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	36.250,00	7.250,00			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	38.304.407,65	24.898.733,41	1. Rückstellungen für die Verteilung	47.680.699,83	30.977.659,26
3. Sonstige Ausleihungen	1.717.540,20	1.691.633,23	2. Rückstellungen Sozialfonds	504.967,54	565.867,54
	40.058.197,85	26.597.616,64	3. Rückstellungen Förderfonds	3.127.743,54	1.873.603,69
	40.103.965,85	26.653.952,64	4. Sonstige Rückstellungen	53.410,00	50.523,24
				51.366.820,91	33.467.653,73
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	140.709,89	155.423,09	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.216,71	273.458,18
2. Sonstige Vermögensgegenstände	350.655,18	290.399,86	2. Sonstige Verbindlichkeiten	368.443,15	103.710,02
	491.365,07	445.822,95	davon aus Steuern: EUR 368.443,15 (Vorjahr: TEUR 103)		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					
	11.339.714,44	6.770.610,93			
	11.831.079,51	7.216.433,88			
	51.935.045,36	33.870.386,52			
				51.935.045,36	33.870.386,52

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	53.536.021,38	29.690.139,76
2. Sonstige betriebliche Erträge	708.640,36	691.573,06
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-237.327,87	-235.917,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 1.742,52 (Vorjahr: TEUR 2)	-36.020,43	-35.368,30
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-12.821,99	-12.859,72
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.617.795,18	-1.053.188,14
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	478.621,88	589.644,62
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	-22.294,65
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6.617,94	-5.819,35
9. Ergebnis nach Steuern	52.812.700,21	29.605.910,16
10. Sonstige Steuern	-327,00	-224,00
11. Verteilungsbetrag	-52.812.373,21	-29.605.686,16
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

**Kapitalflussrechnung
für das Geschäftsjahr 2020**

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Verteilungsbetrag	52.812	29.606
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13	13
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	22
Gewinn (-) / Verlust (+)		
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1	-675
Zunahme (-) / Abnahme (+)		
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14	107
der sonstigen Vermögensgegenstände	-61	-35
Zunahme (+) / Abnahme (-)		
der sonstigen Rückstellungen	2	1
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-95	92
der sonstigen Verbindlichkeiten	264	-180
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	52.948	28.951
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	8.023	17.538
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-2	-2
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen	-21.484	-9.624
Mittelabfluss / -zufluss aus der Investitionstätigkeit	-13.463	7.912
Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen	-33.997	-42.971
Ausschüttungen aus Sozialfondsrückstellungen	-61	-47
Ausschüttungen aus Förderfondsrückstellungen	-858	-909
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-34.916	-43.927
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	4.569	-7.064
Finanzmittel am Anfang der Periode	6.771	13.835
Finanzmittel am Ende der Periode	11.340	6.771

Anhang

für das Geschäftsjahr 2020

der

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 60785 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Zur Gliederung der Rückstellungen wurde von der Regelung des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht. Die Rückstellungen für die Verteilung, die Rückstellungen Sozialfonds und die Rückstellungen Förderfonds weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher "Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten" und der sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebende "Verteilungsbetrag" ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VFF GmbH kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

Eine Änderung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 führte zu einer entsprechenden Anpassung der Vorjahresbeträge.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren linear abgeschrieben.

2. Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10 Jahre
--	--------------

Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, soweit am Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nominalwerten aktiviert. Unverzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

6. Rückstellung für Pensionen

In Anwendung des in Art. 28 EGHGB eingeräumten Wahlrechts wurden Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für unmittelbare Pensionszusagen, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht, nicht gebildet.

7. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Anlagenspiegel

	Historische Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2020	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Abschrei- bungen EUR	Zuschrei- bungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	127.319,00	0,00	0,00	0,00	127.319,00	72.837,50	11.128,00	0,00	0,00	83.965,50	43.353,50	54.481,50
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.411,31	2.253,99	0,00	0,00	6.665,30	2.556,81	1.693,99	0,00	0,00	4.250,80	2.414,50	1.854,50
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	7.250,00	29.000,00	0,00	0,00	36.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.250,00	7.250,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	24.898.733,41	21.428.774,24	0,00	8.023.100,00	38.304.407,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.304.407,65	24.898.733,41
3. Sonstige Ausleihungen	1.713.927,88	25.906,97	0,00	0,00	1.739.834,85	22.294,65	0,00	0,00	0,00	22.294,65	1.717.540,20	1.691.633,23
	26.619.911,29	21.483.681,21	0,00	8.023.100,00	40.080.492,50	22.294,65	0,00	0,00	0,00	22.294,65	40.058.197,85	26.597.616,64
	26.751.641,60	21.485.935,20	0,00	8.023.100,00	40.214.476,80	97.688,96	12.821,99	0,00	0,00	110.510,95	40.103.965,85	26.653.952,64

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Zinsforderungen (antizipative Forderungen) in Höhe von insgesamt TEUR 351 (Vj. TEUR 290) enthalten.

3. Pensionsrückstellungen

Vom Wahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Zum Bilanzstichtag ergab sich laut versicherungsmathematischem Gutachten nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck (Zinssatz 2,30 % ermittelt als 10-Jahresdurchschnitt, Anwartschaftstrend p. a. 1,0 %, Rententrend p. a. 1,0 %) ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.616.229,00 (Vj. TEUR 1.450). Dieser nicht passivierten Pensionsverpflichtung steht zum Bilanzstichtag ein nicht verpfändeter Rückdeckungsanspruch der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.717.540,20 (Vj. TEUR 1.692) gegenüber, der unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wird. Von der Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen für die Verteilung an Berechtigte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR
Verteilung nach § 54 UrhG	31.213	14.348
Verteilung nach § 20b UrhG	16.468	16.629
	47.681	30.977

Die Rückstellung für den Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplans beläuft sich auf TEUR 505 (Vj. TEUR 566), die Rückstellung für den Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplans beträgt TEUR 3.128 (Vj. TEUR 1.874). Die Dotierung der Fonds beträgt grundsätzlich 1,0 % (Sozialfonds) bzw. 4,0 % (Förderfonds) der Verteilungsbeträge aus den Aufkommen nach § 54 UrhG (seit 1993) und nach § 20b UrhG (seit 2009). Aufgrund eines Beiratsbeschlusses wurde die Dotierung des Sozialfonds für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 ausgesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen der Jahresabschlusserstellung, der Jahresabschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht des Transparenzberichts sowie Steuerberatung, Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, nicht genommenem Urlaub sowie Veröffentlichungskosten.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	174	0	0	174
<i>Vorjahr</i>	(273)	(0)	(0)	(273)
Sonstige	368	0	0	368
<i>Vorjahr</i>	(104)	(0)	(0)	(104)
	542	0	0	542
<i>Vorjahr</i>	(377)	(0)	(0)	(377)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 5,0 % auf Teile der im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse sowie die Lohn- und Kirchensteuer betreffend den Monat Dezember.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Ergebnisabhängige Dauerverpflichtungen laut Gesellschaftsvertrag und Verteilungsplan bestehen gegenüber dem:

- Förderfonds der VFF - Förderfonds erhält jährlich grundsätzlich 4,0 % des Verteilungsbetrags
- Sozialfonds der VFF - Sozialfonds erhält jährlich grundsätzlich 1,0 % des Verteilungsbetrags

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen wie folgt:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
	43	21	0	64

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Kabelweitersendevergütung von Kabelnetzbetreibern	18.053	18.622
Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG	32.395	7.671
Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland	2.456	2.874
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	382	253
Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG	137	148
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen	52	54
Behördenmitschnitte	41	48
Ladenklausel gemäß § 56 UrhG	20	20
	53.536	29.690

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland werden mittelbar über die deutsche Verwertungsgesellschaft GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH erzielt. Sämtliche anderen Erlöse werden unmittelbar in Deutschland erzielt.

2. Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag entspricht den Gesamterträgen abzüglich der Gesamtaufwendungen des Geschäftsjahrs. Dieser Betrag stellt bis zur Verteilung an die Berechtigten eine ungewisse Verbindlichkeit der Gesellschaft dar und wird dementsprechend den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

V. SONSTIGE ANGABEN

1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2020 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vj. 4 Mitarbeiter).

2. Gesellschaftsorgane

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist bestellt:

Herr Prof. Dr. Johannes Kreile, Rechtsanwalt

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr EUR 159.835,81 (Vj. EUR 159.739,12) betragen.

Gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Beirat, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht. Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags über einen Aufsichtsrat, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent
- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Dr. Hermann Eicher, Justitiar des SWR

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats –

Frau Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung
Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von EUR 1.200,00.

3. Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 29,0 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München. Der letzte verfügbare Jahresabschluss der ISAN GmbH zum 31. Dezember 2019 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 19.581,82 und einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 19.581,82 aus.

Mit Gesellschafterbeschluss der ISAN GmbH vom 28.05.2020 wurde eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 100.000,00 gebildet. Ihrem Kapitalanteil entsprechend hat die VFF GmbH einen Betrag in Höhe von EUR 29.000,00 in die Kapitalrücklage dieser Beteiligungsgesellschaft einbezahlt.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung TEUR 15 sowie für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 10.

5. Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

6. Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VFF GmbH von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 30. April 2021

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2020
der
VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH, München**

1. Allgemein

Das Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Berichtsjahr maßgeblich beeinflusst. Im März 2020 drohten durch den angeordneten Shutdown erhebliche Einnahmeausfälle, insbesondere durch Rückgänge im Verkauf von Aufzeichnungsgeräten. Jedoch hat sich im Laufe des Jahres herausgestellt, dass durch Home-Office und dem hierdurch mitausgelösten Digitalisierungsschub eine Nachfragesteigerung im Bereich PCs und Tablets ergeben hat, die Einnahmerückgänge in anderen Geräten und Speichermedien kompensieren konnten. Im Jahr 2021 rechnet die VFF aber mit keiner derartigen Sonderkonjunktur mehr. Vielmehr dürften die Schließungen im Einzelhandel in den ersten Wochen des Jahres 2021 zu spürbaren Reduzierungen im Bereich der Einnahmen aus § 54 UrhG führen.

Das Jahr 2020 war daneben von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betraf die Umsetzung der Senkung der Umsatzsteuer im 2. Halbjahr 2020. Zum einen die Reduktion von 7 % auf 5 % bei den Ausschüttungen im Bereich der Kabelweiter-senderechte (§ 20b UrhG) sowie von 19 % auf 16 % bei Inkassotätigkeiten, insbesondere bei Ausschüttungen der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 54 UrhG. Zusätzlich mussten Umprogrammierungen der Ausschüttungssysteme aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuer bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß §§ 54, 27 UrhG vorgenommen werden. Diese unterliegen nicht mehr der Umsatzsteuer. Dies erforderte die Umstellung auf ein Inkassomodell, das ab dem Ausschüttungsjahr 2019 auch zu einer Änderung der Ausschüttungsbriefe führte. Erstmals im Jahr 2020 erhielt der Berechtigte seine Ausschüttungen dieser Ansprüche ohne Umsatzsteuer, die VFF übernimmt das Inkasso für diese Ansprüche und berechnet für das Inkasso die Verwaltungsgebühren, letztere zuzüglich Umsatzsteuer. Daneben erfolgt die den Produzenten zustehende Ausschüttung im Bereich Kabelweiterleitung nach wie vor zuzüglich Umsatzsteuer. Der Produzent erhält deswegen ab der Ausschüttung 2019 zwei getrennte Ausschüttungsbriefe.

Der zweite Schwerpunkt betraf die Durchführung der Hauptausschüttung für das Jahr 2019, die im November 2020 erfolgte. Weiterhin fanden die regulären Ausschüttungen im Bereich der KabelweiterSenderechte sowie Ausschüttungen aus Auslandserlösen statt.

Der dritte Schwerpunkt betrifft die europäische sowie nationale Urheberpolitik. Die Umsetzung des Systems der Extended License Agreements in der Digital Single Market-Richtlinie der EU in nationales Recht ermöglicht künftig eine Ausweitung der Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften. Die vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 51 ff. VGG-E ermöglichen es Verwertungsgesellschaften, künftig Rechte für Außenstehende, d. h. für Nichtmitglieder einer Verwertungsgesellschaft zu lizenziieren. In der nationalen Urheberrechtsdiskussion gilt das Hauptaugenmerk nach wie vor der Sicherstellung der Geräte- und Speichermedienabgabe. Mit der technologienutralen Ausgestaltung des KabelweiterSenderechts im Rahmen der Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie gemäß § 20b UrhG wird sichergestellt, dass jede Form der Weiterverbreitung zu dem von der VFF für seine Berechtigten wahrgenommenen Vergütungsanspruch führt.

Die Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG ist politisch ins Stocken geraten. Und dies, obwohl der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus dem Jahr 2017 unter dem Punkt Urheberrecht explizit Aussagen zur privaten Vervielfältigung vorsieht. Wörtlich heißt es hierzu:

„Wir wollen das System der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf eine neue Grundlage stellen, indem moderne Nutzungsformen einbezogen werden und die an Urheberinnen und Urheber sowie Leistungsschutzberechtigte zu zahlende angemessene Vergütung effizient, berechenbar und zeitnah bestimmt wird. Wo immer möglich soll die Vergütung direkt bei den nutzenden Einrichtungen erhoben werden. Wir streben an, dass gegenwärtig zeitaufwändige Schiedsstellenverfahren in einen schnelleren Entscheidungsprozess zu überführen.“

Der für die Verwertungsgesellschaften entscheidende Punkt ist die Absicht der Regierungsparteien, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten. Mit einem berechenbareren System wäre den Verwertungsgesellschaften sehr geholfen.

Leider hat die Bundesregierung auch im Jahr 2020 keinen Umsetzungsvorschlag vorgelegt. Die VFF geht davon aus, dass in der jetzigen Legislaturperiode keine gesetzliche Formulierung durch das BMJV erfolgen wird. Umso dringlicher wird eine Sicherstellung der Vergütung im Rahmen der Privatkopie in der neuen Legislaturperiode ab September 2021 anzumahnen sein.

Die Notwendigkeit der Novellierung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung die VFF sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt hat, da auch im Berichtsjahr noch Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2020 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften mit der Frage, wie die Speicherung von Werken in der Cloud als vergütungspflichtiger Vorgang verankert werden kann.

Der im Januar 2014 mit dem BCH abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, galt auch im Jahr 2020.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 hat die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone geschlossen, der weiterhin gültig ist. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Für den Bereich Tablets betragen die Vergütungssätze ab 2015 EUR 7,00; für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 2,80.

Mit BITCOM wurde eine Vereinbarung über Festplatten abgeschlossen. Auch für den Bereich DVD-/CD-Rohlinge konnte die ZPÜ eine Regelung treffen.

2019 konnte weiterhin ein Gesamtvertrag mit den Branchenverbänden BITCOM und ZVEI für den Bereich TV-Geräte und Set-Top-Boxen abgeschlossen werden. Der Gesamtvertrag umfasst den Zeitraum von 2008 – 2018 und hat bis einschließlich 2022 Gültigkeit.

Die Vergütungssätze für die Jahre ab 2008 stellten sich wie folgt dar:

Videorecorder	EUR 2,00
(Die deutliche Absenkung des Vergütungssatzes für Videorecorder im Vergleich zu dem in der Vergangenheit geltenden Vergütungssatz ist Folge der gesetzlichen Umstellung.)	
DVD-Recorder-VCR-HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder + VCR-HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder-VCR + HDD	EUR 12,00
DVD-Recorder + VCR + HDD	EUR 12,00
Set-top-Boxen mit HDD/Festplattenrekorder (inklusive Multimedia Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion)	EUR 12,00
TV-Geräte mit HDD	EUR 12,00
Kassettenrecorder	EUR 0,50
CD-Recorder (betrifft in erster Linie den Audio-Bereich)	EUR 1,00
Mini-Disc-Recorder	EUR 1,00
MP3-Player	EUR 1,50
MP4-Player	EUR 2,50
Set-Top-Boxen ohne HDD mit USB-Recording	EUR 1,25
TV-Geräte ohne HDD mit USB- Recording	EUR 1,25

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das transparente Verteilungssystem ermöglicht die Verteilung der Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften für jeden einzelnen Gerätetyp bzw. Speichermedium. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt die Verteilung der Erlöse aus Tablets, Mobiltelefonen, TV-Geräte und Set-Top-Boxen.

Die Verteilung sämtlicher Geräte- und Speichermedien erfolgt auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben, seit Dezember 2018 lagen die Untersuchungsergebnisse vor, die einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich zeigen und somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften führten. Der Anteil der VFF an den Gesamtausschüttungen hat sich um ca. 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzeinigung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der KabelweiterSendung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich KabelweiterSendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung. Die Verhandlungen mit der ANGA wurden auch 2020 fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchener Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF erzielt werden, die auch für 2020 Gültigkeit besitzt.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1.1.2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der zunächst bis zum 1.1.2022 gilt. Er entspricht den weiteren Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung erhalten. Aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der KabelweiterSenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zzgl. Umsatzsteuer ausgezahlt werden. Ab der Hauptausschüttung 2019 erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriebe, die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber den Berechtigten eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in den Ausschüttungsbrieften gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung im Bereich Sender wurde um Channel 21 und Health TV erweitert, die bisher nicht gelistet waren, und gilt nun in der Fassung vom 19. November 2020.

Die VFF ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2019 ein neues Abkommen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft für Kabelweiter- sendung in Krankenhäusern abgeschlossen. Dieser sieht eine Tarifsteigerung von 6,2 % vor.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die Kabelweiter- sendung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung be- läuft sich auf EUR 7,20 pro Zimmer.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hatte mit den Ländern zunächst einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abge- schlossen. Dieser Vertrag wurde mit geringfügigen Änderungen seit 2019 fortgesetzt. Keine Einigung konnte mit der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Abgeltung der Rechte, deren Nutzung unter die Schranke der §§ 60d, 60h UrhG fallen, erzielt werden. Die VFF leitet insoweit gemeinsam mit den Verwertungsgesellschaften der ZBT unter Führung der VG Wort ein Schiedsstellenverfahren gegen die Länder ein.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bib- liothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte mit den abgabepflichtigen Ländern einen Ver- trag für die Jahre 2010 bis 2019 abgeschlossen. Im März 2020 konnte ein neuer Gesamt- vertrag vereinbart werden, der eine Zahlung der Länder in Höhe von EUR 14.915.588,00 pro Jahr vorsieht.

Die ZBT hat im Jahr 2020 einen neuen Verteilungsplan verabschiedet. Hiernach ist die VFF mit 4,57 % an den Erlösen der ZBT beteiligt.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugäng- lichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öff- entlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, einen neuen Vertrag ab 1.1.2018 mit einer Laufzeit bis 28.3.2023 abschließen. Die Gesamtvergütung beträgt für diesen Zeitraum EUR 11.200.000, der an- teilig auf die einzelnen Jahre verteilt wird.

Die Erträge steigen aufgrund dieser Vereinbarung zwischen 6,61 % und 13,24 %. Der Anteil der VFF am Gesamtaufkommen beträgt 2,83 %.

Die ZBT hat gemeinsam mit der PMG Presse Monitor GmbH am 19.12.2019 mit den Ländern den Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus dem Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen unter Einbeziehung der digitalen Lernplattformen abgeschlossen.

Der Gesamtvertrag sieht die entsprechende Rechteeinräumung für Schulen vor. Die Vergütung im Jahr 2020 beträgt EUR 7,5 Mio. und erhöht sich in 2022/2023 auf EUR 12,5 Mio.

Als Verteilungsplan für den audiovisuellen Bereich haben sich die Gesellschafter entsprechend der zugrunde liegenden empirischen Untersuchung wie folgt geeinigt:

31,04 % entfielen künftig auf Spielfilme/Serien, sonstige Filmsequenzen und Fernsehsendungen (zu $\frac{1}{2}$). 68,96 % auf Dokumentarfilme/Dokumentationen/Informationssendungen und Fernsehsendungen (zu $\frac{1}{2}$), insgesamt beläuft sich der Anteil der VFF im audiovisuellen Bereich auf 21,92 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Gerät- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2019 mit einem Punktwert von EUR 2,90, der sich um die gesondert abgerechnete Vergütung aus der Kabelweiterbildung in Höhe von EUR 0,42 auf insgesamt EUR 3,32 erhöht.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2019 EUR 7.150.000,00 sowie für den Bereich Kabelweiterbildung EUR 1.061.470,00 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2019 EUR 8.110.492,10 im November und Dezember 2020 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen 3 Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2019 in Höhe von EUR 5.850.000,00 im September 2020 statt.

Im Jahr 2020 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 3.501.856,00. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 1986 bis 2018 in Höhe von EUR 39.927,49 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2019 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 30.630,20 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2019 in Höhe von EUR 16.463.931,93 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF am 7. Juli 2020 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne sowie der Benennung der Mitglieder des Beirats für die Wahlperiode 2021 bis 2024. Die Berechtigtenversammlung fand als Präsenzsitzung am 20.10.2020 in München statt. Die Geschäftsführung berichtete in der Sitzung über die Neuregelung der Umsatzsteuer im Rahmen der Ausschüttungen, Verteilungsfragen innerhalb der ZPÜ sowie über die Hauptausschüttungen 2016 bis 2018. Neu gewählt wurden die Delegierten gemäß § 9 der Satzung.

Gewählt wurden für den Bereich der selbstständigen Filmhersteller:

- Frau Dagmar Biller
- Herr Dr. Kurt Bellmann
- Herr Thomas Frickel
- Herr Alexander Kühn

Für den Bereich der Gruppe der Sendeunternehmen wurden gewählt:

- Herr Dr. Martin von Albrecht
- Herr Kurt Michael Loitz.

2. Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2020 EUR 32.394.684,82 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF Erträge im Jahr 2020 in Höhe von EUR 2.455.932,25.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2020 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 18.053.335,11 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 382.333,26.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassoevertrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 136.499,53.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,51, die weiteren Mitschnittverträge erzielten Erlöse in Höhe von EUR 10.000,00.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 52.107,22.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF sind Gesamterträge in Höhe von EUR 54.723.283,62 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.910.910,41 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 3,49 % der Gesamterträge.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF haben im Berichtsjahr EUR 1.910.910,41 betragen. Das sind 3,49 % der Gesamterträge von EUR 54.723.283,62.

4. Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 2.253,99 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von insgesamt EUR 21.631.528,71 (Einzahlung in Kapitalrücklage der Beteiligungsgesellschaft ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH: EUR 29.000,00, Investition in Wertpapiere: EUR 21.576.621,74; Erhöhung Aktivwert Rückdeckungsversicherung: EUR 25.906,97).

5. Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2020 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 504.967,54 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 3.127.743,54 zurückgestellt. Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2020 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 60.900,00 geleistet werden.

Die Dotierung des Sozialfonds wird aufgrund eines entsprechenden Beiratsbeschluss für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt.

Im Jahr 2020 konnte an 18 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Hamburg, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Anzahl der Stipendien um 1 Stipendium. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2020/2021 sind 60 Bewerbungen (im Vorjahr 61) eingegangen, über die im April 2020 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2021/2022 sind insgesamt 62 Bewerbungen eingegangen, von denen in der Beiratssitzung vom 22.04.2021 23 Studenten angenommen wurden. Mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 wurde das monatliche Stipendium von EUR 550,00 auf EUR 600,00 pro Monat angehoben und beträgt jährlich EUR 7.200,00.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2020 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 35.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 51.500,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 26. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des online durchgeführten Internationalen Festivals der Filmhochschulen. Das Preisgeld wurde aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 16. April 2018 von EUR 7.500,00 auf EUR 10.000,00 erhöht. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Nicht vergeben werden konnte aufgrund der Corona-Pandemie der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF auf den Namen „Bernd Burgemeister Fernsehpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus, das pandemiebedingt aber abgesagt wurde.

Ebenfalls nicht verliehen werden konnte beim Filmfest München der mit EUR 14.000,00 dotierte Kindermedienpreis „Weißer Elefant“, da das Filmfest pandemiebedingt abgesagt wurde.

Der Civis Medienpreis in Höhe von EUR 20.000,00 wurde hingegen verliehen.

Nicht vergeben wurde pandemiebedingt der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Zum vierten Mal unterstützt wurde der Carl Laemmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00, dessen Preisträger im Jahr 2020 Herr Professor Nico Hoffmann ist.

Zum 18. Mal wurde von der VFF im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Co-Production Market der „VFF Talent Highlight Award“ (bis 2016 „VFF Highlight Pitch“ bezeichnet) vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale 2020 den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien ist die VFF Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wurde beim DOK.Fest München der von der VFF gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert. Der Preis ging im Jahr 2020 an die Produktion "JENSEITS DES SICHTBAREN – HILMA AF KLINGT" von Eva Illmer (Produktion) und Halina Dyrschka (Regie, Produktion).

Die von der AG DOK initiierte Kampagne LETsDOK wurde mit EUR 30.000,00 unterstützt.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2023 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Für die Dauer von zunächst 3 Jahren wurde ab 2018 die finanzielle Unterstützung für die Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung in der Filmproduktion „Themis“ in Höhe von EUR 20.000,00 gewährt, ab dem Jahr 2021 erhöht sich die Förderung auf EUR 30.000,00.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut. Der Beirat hat darüber hinaus in seiner Sitzung vom 19.11.2020 eine neue Richtlinie Weiterbildung verabschiedet.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flehsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahler, hat im Jahr 2020 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 858.355,07.

6. Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2020 beträgt 2166 nach 2131 im Vorjahr.

In der Gesellschafterversammlung am 7. Juli 2020 wurde der Jahresabschluss des Jahres 2019 festgestellt und der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Regelungen im Verteilungsplan beschlossen.

Im Jahr 2020 fanden eine Berechtigtenversammlung, zwei Beiratssitzungen und eine Aufsichtsratssitzung statt.

Neu konstituierte sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 8. Mai 2019. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Alexander Thies, zu seinem Stellvertreter Dr. Hermann Eicher gewählt.

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2021 bis 2024 in der Sitzung vom 19. November 2020 neu konstituiert. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Felix Mai gewählt sowie Herr Alexander Thies als stellvertretender Vorsitzender wiedergewählt.

Eine Sozialversicherungsprüfung der Jahre 2015 bis 2019 blieb ohne Beanstandung.

Eine steuerliche Außenprüfung der Jahre 2014 bis 2017 führte zum Ergebnis, dass die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens nicht anerkannt wurde. Vielmehr soll gemäß der Betriebsprüfung die Teilwertabschreibung auf Wertpapiere als Gewinn in der Steuerbilanz ausgewiesen werden, was zu einem Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz führen würde. Um für die satzungsgemäß gewinnlose VFF eine Belastung mit Ertragsteuern zu vermeiden, wurden die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 entsprechend geändert.

Die VFF ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

7. Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2020 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte – ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ – zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Risiken auf der Einnahmeseite ergeben sich möglicherweise aus den Folgen der Corona-Krise, wenn während der Ausgangsbeschränkungen und Ladenschließungen weniger Geräte verkauft werden, für die die Abgabe nach § 54 UrhG zu zahlen ist. Auch lässt sich das Konsumverhalten, wenn Deutschland in eine schwere Rezession gelangt, derzeit nicht prognostizieren. Es ist nicht auszuschließen, dass eine schwere Rezession auch die Industrieprodukte im Bereich der Geräte und Speichermedien trifft.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei den Filmverwertungsgesellschaften führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das Verwertungsgesellschaftengesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommenden Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus sowie den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Aktien- und Anleihemärkte. Der Börsencrash von März/April 2020 hat auch die Anleihemärkte getroffen und zu Kursrückgängen geführt. Da die VFF die Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit hält, realisieren sich aber grundsätzlich keine Kursverluste, sofern es zu keinem Totalausfall kommt, der nicht zu erwarten ist. Gleichwohl hat die Corona-Krise auch Auswirkungen auf das Zinsniveau am Anleihemarkt. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen.

Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen. Negative Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch Negativzinsen und Verwahrentgelte. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie das Risiko von Negativzinsen zu vermeiden. Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird. Die 2018 überarbeitete Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Die Gesellschaft hat im Jahr 2020 auch verstärkt Videokonferenzen genutzt und die Mitarbeiter größtmöglich im Home-Office gearbeitet.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdienele vergütungspflichtig zu machen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einem ansteigenden Zinsniveau durch Realisierung höherer Zinserträge bei Neuanlagen sowie in einer möglichen Erhöhung der im Ausland erzielbaren Umsätze, wobei bei kurzfristigen Anlagen ein positives Zinsniveau derzeit nicht erzielbar ist.

8. Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttungen für das Jahr 2020 vorbereiten und umsetzen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF spielt die Rechtsentwicklung sowie die Rechtsprechung zu anhängigen Verfahren eine bedeutende Rolle, daneben auch die Umsetzung der technologieneutrale Ausgestaltung des KabelweiterSenderechts und die Frage einer "Cloud-Vergütung". Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF wird im Geschäftsjahr 2021 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein. Gleichwohl ist die VFF bestrebt, mit ihrer Anlagentpolitik im Geschäftsjahr 2021 Negativzinsen weitestgehend zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

München, den 30. April 2021

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls ich auf Grundlage der von mir durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehe, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, bin ich verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Ich habe in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz — VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

München, den 5. Mai 2021

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Grundlagen

Firma:	VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
Gründung:	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. März 1979 errichtet (Ur-Nr. S 795 vom 2. März 1979 des Notars Dr. Jochen Schulz, München).
	Mit Bescheid vom 19. Juli 1979 (Az: 3601/11-3.1.4.-XIV) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VFF im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294).
Sitz:	München
Gesellschaftsvertrag:	Der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag datiert vom 17. August 2017.
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 60785
Gegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Hersteller von Filmen und von Laufbildern (z. B. für Kino-, Fernseh- und AV-Zwecke), von Synchronisationen sowie für Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 25.564,59 (DM 50.000,00) Zum Bilanzstichtag sind EUR 25.564,59 eingezahlt.

Gesellschafter:

Zum 31. Dezember 2020 waren an der Gesellschaft beteiligt:

	DM	%
Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V.	12.500	25,0
Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e. V.	12.500	25,0
Südwestrundfunk	12.500	25,0
Zweites Deutsches Fernsehen	12.500	25,0
	50.000	100,0

Vorjahresabschluss:

In der Gesellschafterversammlung am 7. Juli 2020 ist

1. der von der Geschäftsführung aufgestellte, von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden;
2. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt worden.

Größe der Gesellschaft:

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH (ISAN), München (29,0 % bzw. EUR 7.250,00)

Beteiligung an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen:

- Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ), München
- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München

Steuerliche Verhältnisse:

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München - Abteilung Körperschaften unter der Steuernummer 143/190/10476 sowie unter der USt-IdNr. 129487056 geführt.

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand in der Zeit vom 12.05.2020 bis 08.03.2021 statt und umfasste die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2017. Nach dem Bericht über die Außenprüfung vom 08.03.2021 wurde festgestellt, dass die im Geschäftsjahr 2017 vorgenommenen Abschreibungen bei Wertpapieren des Anlagevermögens in Höhe von EUR 223.136,56 nicht als steuerliche Teilwertabschreibung anerkannt werden mit der Folge, dass das zu versteuernde Einkommen für das Geschäftsjahr 2017 um diesen Betrag erhöht wurde. Weiter wurde in diesem Bericht ausgeführt, dass diese Prüfungsfeststellung nicht zu einer Änderung der Verteilrückstellung führt, weil diese Rückstellung anhand des Handelsbilanzergebnisses berechnet wird und bisher keine geänderte Handelsbilanz vorgelegt worden ist.

Der Geschäftsführer der VFF hat sich in der Schlussbesprechung zu dieser steuerlichen Außenprüfung am 04.03.2021 Einwendungen zu den Feststellungen über die Wertpapierabschreibungen vorbehalten und am 29.04.2021 Einspruch gegen den am 01.04.2021 ergangenen Änderungsbescheid des Finanzamts für das Jahr 2017 eingelegt. Der angefochtene Bescheid widerspricht dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 VGG, wonach Verwertungsgesellschaften nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Der Einspruch wird damit begründet, dass für das Geschäftsjahr 2017 ein geänderter Jahresabschluss aufgestellt worden ist, der nach Durchführung einer Nachtragsprüfung durch den seinerzeit mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 bestellten Abschlussprüfer geprüft und von den Gesellschaftern der VFF festgestellt wird.

Für die nicht von der letzten steuerlichen Außenprüfung erfassten Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurden die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse ebenfalls entsprechend geändert, im Rahmen von Nachtragsprüfungen durch den für diese Jahre bestellten Abschlussprüfer geprüft und von den Gesellschaftern der VFF festgestellt.

ERLÄUTERUNG DER RECHTLICHEN BESONDERHEITEN

A. ORGANE DER GESELLSCHAFT

1. Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags einen Beirat als Vertretung der Berechtigten eingerichtet. Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 9 Ziffer 2 und § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF in der Fassung vom 24. Juni 2016. Danach besteht der Beirat aus zwölf Mitgliedern. Davon werden gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF sechs Mitglieder von den Gesellschaftern berufen und zwar zwei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Fernsehproduzenten e. V., sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei Mitglieder auf Vorschlag des SWR und ein Mitglied auf Vorschlag des ZDF. Weitere sechs Mitglieder werden von den Berechtigten i. S. v. § 20 VGG durch Wahl bestimmt (Delegierte), und zwar vier Delegierte für die Gruppe der selbständigen Filmhersteller und zwei Delegierte für die Gruppe der Sendeunternehmen; die Wahl erfolgt auf einer dafür von der Geschäftsführung einzuberufenden Versammlung der Berechtigten (Berechtigtenversammlung). Die Mitglieder der Gruppe der selbständigen Filmhersteller sollen die unterschiedlichen Produktionsgenres repräsentieren.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags gliedert sich der Beirat in die folgenden drei Gruppen (Kurien):

- a) Fernsehproduzenten (drei Mitglieder)
- b) Rundfunkanstalten (drei Mitglieder)
- c) Berechtigte (sechs Mitglieder)

Die Amtszeit der Mitglieder beläuft sich auf vier Jahre. Sie beginnt für alle Delegierten mit dem Beschluss der Berechtigtenversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der ordentlichen Berechtigtenversammlung vier Jahre später. Ist zu diesem Zeitpunkt anstelle eines oder mehrerer Mitglieder ein neues Mitglied noch nicht bestellt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neubestellung.

Der Beirat setzte sich bis zum 19. November 2020 wie folgt zusammen:

Entsandte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF:

vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V. benannt:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing
Herr Hansjörg Füting, München
Herr Alexander Thies, Berlin
- stellvertretender Vorsitzender des Beirats -

Für die Beiratsperiode 2017 bis 2020 war Herr Alexander Thies von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V. im Zeitpunkt von deren Beitritt als Gesellschafter benannt worden.

vom SWR und ZDF benannt:

Frau Margherita Checchin
Herr Peter Wiechmann, Mainz
Herr Peter Weber, Mainz
- Vorsitzender des Beirats -

In der Berechtigtenversammlung vom 25. Oktober 2016 wieder- bzw. neu gewählte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2b i. V. m. § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF:

gewählt von den selbständigen Filmherstellern:

Herr Dr. Kurt Bellmann, Studio Hamburg GmbH, Hamburg
Herr Thomas Frickel, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.
(AG DOK), Frankfurt am Main
Herr Friedrich Wildfeuer, Constantin Television GmbH, München
Herr Axel Kühn, Tresor TV GmbH, München

gewählt von den Sendeunternehmen:

Herr RA Dr. Martin von Albrecht, K&L Gates LLP, Berlin
Herr RA Kurt-Michael Loitz, RTL Television, Köln

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2021 bis 2024 in der Sitzung vom 19. November 2020 neu konstituiert. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Felix Mai als Nachfolger von Herrn Peter Weber gewählt sowie Herr Alexander Thies als stellvertretender Vorsitzender wiedergewählt. Der neue Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V. benannt:

Herr Alexander Thies, Berlin
- Stellvertretender Vorsitzender des Beirats -

vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V. benannt:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing
Herr Hansjörg Füting, München

vom SWR und ZDF benannt:

Frau Margherita Checchin
Herr Peter Wiechmann, Mainz
Herr Felix Mai, Mainz
- Vorsitzender des Beirats -

In der Berechtigtenversammlung vom 20. Oktober 2020 wieder- bzw. neu gewählte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2b i. V. m. § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF:

gewählt von den selbständigen Filmherstellern:

Herr Dr. Kurt Bellmann, Studio Hamburg GmbH, Hamburg
Herr Thomas Frickel, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.
(AG DOK), Frankfurt am Main
Herr Axel Kühn, Tresor TV GmbH, München
Frau Dagmar Biller, TANGRAM International GmbH; München

gewählt von den Sendeunternehmen:

Herr RA Dr. Martin von Albrecht, K&L Gates LLP, Berlin
Herr RA Kurt-Michael Loitz, RTL Television, Köln

Im Geschäftsjahr 2020 haben Beiratssitzungen am 7. Juli und am 19. November stattgefunden.

2. Aufsichtsrat

Gemäß § 5a in Verbindung mit § 8a des Gesellschaftsvertrags ist von den Gesellschaftern die Bildung eines sechsköpfigen Aufsichtsrats vorgesehen, der sich aus zwei vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., einem von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei vom SWR für die ARD-Landesrundfunkanstalten benannten Mitgliedern und einem vom ZDF benannten Mitglied zusammen setzt. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern für vier Geschäftsjahre entsandt.

Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Dr. Hermann Eicher, Justitiar des SWR

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Frau Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung

Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Im Geschäftsjahr 2020 hat eine Aufsichtsratssitzung am 7. Juli stattgefunden.

B. BERECHTIGTE

Die Berechtigten haben der VFF durch den Abschluss von Berechtigungsverträgen die treuhänderische Wahrnehmung ihrer Leistungsschutzrechte aus § 94 Abs. 1 in Verbindung mit den Vergütungsansprüchen aus § 54 Abs. 1 UrhG, § 27 Abs. 2 UrhG, § 20b Abs. 2 UrhG sowie die Ansprüche aus der Ladenklausel gemäß § 56 UrhG, den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz und den Mitschnittrechten bei Behörden und Weiterbildungseinrichtungen übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags gliedern sich die Berechtigten in zwei Bereiche (Kurien):

- (1) selbständige Filmhersteller sowie
- (2) Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften (auch soweit sie Hersteller von Filmen und Laufbildern sowie Inhaber der Synchronisationsrechte sind)

Berechtigte Sendeunternehmen sind neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich deren Werbetöchter auch die privaten Veranstalter RTL und SPORT1, mit denen im Jahr 1988 Berechtigungsverträge abgeschlossen wurden. Weitere Berechtigungsverträge wurden u. a. mit VOX, RTL 2, VIVA, SuperRTL, n-tv, D-MAX, Tele 5, Health TV, tv ingolstadt, eoTV, Deutsches Musikfernsehen, Anixe, Bibel TV sowie im Zusammenhang mit dem ANGA-Vertrag mit ausländischen Sendern wie z. B. CNN, BBC und NHK World, mit EBU-Sendern wie z. B. ORF, SRG und France Television und den in der APR zusammengeschlossenen privaten Hörfunkstationen und Regionalfernsehprogrammen abgeschlossen.

C. VERGÜTUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Gerät- und Speichermedienvergütung

Die Rechte aus der sogenannten Gerät- und Speichermedienvergütung werden für alle Urheber- und Leistungsschutzberechtigten von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), München, gegenüber den Geräteherstellern und Geräteimporteuren wahrgenommen.

Gemäß Beschluss der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der ZPÜ vom 10. Mai 1988 wurden die Filmverwertungsgesellschaften einschließlich GÜFA in die bis dahin von GEMA, GVL und VG Wort gebildete Gesellschaft in die ZPÜ (BGB-Gesellschaft) als Mitgesellschafter aufgenommen.

Der Verteilungsplan der ZPÜ sieht eine auf den jeweiligen Gerätetyp bezogene Aufteilung auf der Grundlage empirischer Erhebungen zum Nutzerverhalten vor.

2. KabelweiterSendung

Die Rechte aus der KabelweiterSendung gemäß § 20b UrhG werden für alle Urheber- und Leistungsschutzberechtigte von der GEMA als Inkassostelle Kabel gegenüber Kabelnetzbetreibern wahrgenommen. Aufgrund eines Gesamtvertrags zwischen den Rechteinhabern und dem Kabelverband ANGA werden 3,3 % der Einnahmen der Kabelnetzbetreiber an die GEMA als Vergütung entrichtet.

Aufgrund einer Zusatzvereinbarung zwischen der GEMA und den anderen deutschen Wertungsgesellschaften wird an die VFF für den Bereich in- und ausländischer Sendeunternehmen ein Anteil von 26,32 % der Jahresvergütung zuzüglich aufgelaufener Zinsen sowie abzüglich einer Inkassoprovision ausgekehrt.

Als Gesellschafterin der ZWF erhält die VFF 5,1 % der Einnahmen aus der Zweitverwertung nach § 22 UrhG (Recht der öffentlichen Wiedergabe) und § 20b UrhG (Recht der Kabelweiterleitung), soweit der Betreiber einer Verteilanlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt.

3. Behördenmitschnitte

Die VFF und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA), Berlin, unterzeichneten am 13. Juni 1992 einen Vertrag über die Abgeltung der Rechte gemäß § 94 UrhG und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte (Behördenmitschnitte). Der Vertrag wurde, unter gleichzeitiger Abänderung der in dem Vergleich vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt vom 25. November 1991 getroffenen Vergütungsregelung, durch einen gerichtlichen Vergleich vor der Zivilkammer des Landgerichts Köln ergänzt. Danach wird für die Zeit ab dem Jahr 1995 die jährliche Pauschalvergütung in Höhe von EUR 51.129,19 (DM 100.000,00) durch eine nach Mitschnittminuten gestaffelte Vergütung ersetzt, wobei eine Mindestvergütung für bis zu 50.000 mitgeschnittene Minuten ein Betrag in Höhe von EUR 30.677,51 (DM 60.000,00) vereinbart wurde.

Die VFF und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Bonn, unterzeichneten am 7./20. September 2004 einen Vertrag über die Abgeltung der Rechte gemäß § 94 UrhG und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte (Behördenmitschnitte). Danach wurde für die Zeit ab dem 1. Januar 2004 eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von EUR 7.500,00 sowie zusätzlich eine nach Minutenzahl gestaffelte Vergütung vereinbart.

Der Beirat beschloss in seiner Sitzung vom 31. März 1992 einstimmig, die Pauschalvergütung nach einem Verhältnis von 80 : 20 in Produzentenleistungsschutzrechte gemäß § 94 UrhG und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte aufzuteilen.

4. Mitschnitte im Bereich der Weiterbildung

Mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Landkreistag wurden Rahmenverträge abgeschlossen, die deren Weiterbildungseinrichtungen das Recht einräumen, ereignisbezogene, berichterstattende und dokumentierende Fernsehsendungen mitzuschneiden und zu Unterrichtszwecken einzusetzen. Einzelne Volkshochschulen können diesen Rahmenverträgen durch einfache Beitrittserklärung seit dem Jahr 1994 beitreten.

Die Weiterbildungseinrichtungen vergüten das vertraglich eingeräumte Recht der Aufzeichnung und Wiedergabe in Höhe von 0,56 Cent (1,1 Pfg.) je Unterrichtsstunde. In 1997 konnte erstmalig eine vergleichbare Vereinbarung mit einer Fachhochschule geschlossen werden.

5. Bibliothekstantieme

Als Gesellschafterin der ZBT Zentralstelle Bibliothekstantieme, welche die Rechte des § 27 Abs. 2 UrhG (Verleihen in Bibliotheken) geltend macht, erhält die VFF für ihr Repertoire einen Anteil von 2,564 % der Gesamterträge der ZBT.

6. Ladenklausel

Zur Wahrnehmung der Rechte gemäß § 56 UrhG (Ladenklausel) schloss die VFF mit der GEMA am 25. Oktober 1988 einen Mandatsvertrag. Dieser wurde durch eine Zusatzvereinbarung vom 2. September 1991 ergänzt. Die VFF erhält von der GEMA demnach ab 1. Januar 1990 eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von EUR 20.451,68 (DM 40.000,00) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Mandatsvertrag und die Zusatzvereinbarung verlängern sich ab dem 31. Dezember 1991 jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt werden.

D. VERTEILUNGSPLAN

Für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG hat die VFF den Verteilungsplan vom 7. März 1988 verabschiedet und zuletzt neu gefasst in der Beiratssitzung vom 20. November 2019. Die Änderung betrifft u.a. die erforderlichen Anpassungen an die Neuregelung bei der Umsatzsteuer ab dem Ausschüttungsjahr 2019.

Für das Aufkommen aus der Kabelweiterleitungsvergütung für den Bereich der Auftragsproduktion hat die VFF einen Verteilungsplan in der Sitzung vom 13. November 1990 verabschiedet, der dieses Aufkommen demjenigen der Geräte- und Speichermedienvergütung für den Bereich der Auftragsproduktion zuschlägt. Diesen Verteilungsplan hat der Beirat in seiner Sitzung am 20. November 2019 im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Neuregelung der Vergütung für Ansprüche gemäß §§ 54, 27 UrhG in einen spiegelbildlichen Verteilungsplan für den Bereich der Ausschüttung der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der Auftragsproduktion überführt, da diese Vergütungen nach wie vor mit Umsatzsteuer ausgeschüttet werden. Künftig erhält der Berechtigte damit zwei Ausschüttungsbriebe. Zum einen erfolgt die Ausschüttung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG nunmehr im Inkassomodell, zum anderen erfolgt die Ausschüttung für das Kabelweitersehenderecht auf der Grundlage des neuen Verteilungsplans vom 20. November 2019.

Für das Aufkommen aus der Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG für den Bereich der Sendeunternehmen hat die VFF einen Verteilungsplan in der Beiratssitzung vom 2. Dezember 2009 verabschiedet sowie zuletzt geändert in der Beiratssitzung vom 19. November 2020. Änderungen in diesem Bereich in der Beiratssitzung am 19. November 2020 betreffen ausschließlich die Aufnahme weiterer Sendeunternehmen. Dieser Verteilungsplan regelt die Ausschüttung der Kabelweitersehdelelöse an die Sendeunternehmen eigenständig. Ferner ist nach dem Verteilungsplan vorgesehen, dass von der zur Verteilung anstehenden Summe jährlich beginnend mit dem Ausschüttungsjahr 2009 ein Sozialfonds in Höhe von 1,0 % sowie ein Förderfonds in Höhe von 4,0 % dotiert werden. Die Zuführung zu den entsprechenden Rückstellungen kann durch Beiratsbeschluss ausgesetzt werden.

Der Beirat fasste in seiner Sitzung vom 31. März 1992 für die Verteilung des Aufkommens aus Behördenmitschnitten den einstimmigen Beschluss, dieses Aufkommen, soweit es auf die Wahrnehmung der Rechte nach § 94 UrhG entfällt, dem Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG zuzuschlagen und damit diesem Verteilungsplan zu unterwerfen.

Für das Aufkommen aus der sogenannten Ladenklausel gemäß § 56 UrhG hat die VFF einen Verteilungsplan in der Sitzung vom 29. Mai 1989 verabschiedet, der dieses Aufkommen demjenigen der Geräte- und Speichermedienvergütung zuschlägt.

Der Beirat fasste in seiner Sitzung vom 23. März 1995 für die Verteilung des Aufkommens aus Mitschnitten im Bereich der Weiterbildung (Weiterbildungs-Mitschnitte) den einstimmigen Beschluss, dieses Aufkommen, soweit es auf die Wahrnehmung der Rechte nach § 94 UrhG entfällt, dem Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG zuzuschlagen und damit diesem Verteilungsplan zu unterwerfen.

Gemäß Beiratsbeschluss vom 23. November 1995 werden die Vergütungsansprüche aus dem Verleihen von Bild- und Tonträgern nach § 94 Abs. 4 UrhG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 UrhG dem Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG und dem Verteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung zugeschlagen.

Mit Beschluss des Beirats vom 2. April 2014 wurden die Verteilungspläne für das Aufkommen gemäß §§ 45a, 49, 52a, 52b UrhG in einem einheitlichen Verteilungsplan zusammengefasst und in der Beiratssitzung vom 8. November 2018 im Hinblick auf die Umsetzung des Urheberrechtswissenschaftsgesetzes neu gefasst sowie der Berechtigungsvertrag um die Vergütungsansprüche gemäß § 60h UrhG erweitert.

Die Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds wurde in der Beiratssitzung vom 24. Oktober 1988, die Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Förderfonds in der Beiratssitzung vom 19. März 1990 verabschiedet.

Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Entwicklung der Ausschüttung

Auf die bis zum 31. Dezember 2020 vereinnahmten Vergütungen wurden folgende satzungsmäßigen Ausschüttungen vorgenommen:

Zeitliche Entwicklungen der Ausschüttungen nach § 54 UrhG

Ausschüttung Geschäftsjahr	Hauptausschüttung für Jahr	Nachauswertungen für Jahr	Gesamtaus- schüttung EUR
1979 - 1999	1981 - 1997	1981 - 1997	53.413.705,96
2000	1998	1994 - 1997	4.527.176,65
2001	1999	1996 - 1998	5.281.791,25
2002	2000	1997 - 1999	4.418.379,06
2003	Rest 2000	1997 - 1999	1.380.706,23
2004	2001 / 2002	1998 - 2000	6.615.263,14
2005	Rest 2002	2000 - 2001	2.517.108,44
2006	2003	2001 - 2002	5.315.706,79
2007	2004	2002 - 2003	7.547.833,69
2008	2005 / 2006	2003 - 2004	23.267.452,67
2009	-	2005 - 2006	150.590,24
2010	2007 / 2008	2006 - 2007	25.775.867,10
2011	-	2004 - 2007	21.964.880,54
2012	2009	2007 - 2009	9.775.177,99
2013	2010	2008 - 2009	4.800.209,75
2014	Rest 2010 / 2011	2009 - 2010	7.479.216,06
2015	-	2010 - 2011	2.350.795,31
2016	2012 / 2013	2011 - 2012	8.366.492,22
2017	2014 u. 2011-2013	2011 - 2014	18.448.793,59
2018	2015	2011 - 2015	14.564.598,76
2019	2016 / 2017 / 2018	2013 - 2015	26.902.867,17
2020	2019	2012 - 2017	17.532.905,79

272.397.518,40

Zeitliche Entwicklungen der Ausschüttungen nach § 20b UrhG

Aus- schüttung im Jahr	für Jahr	Ausschüttung an		Gesamtaus- schüttung EUR
		Fernsehsender EUR	Hörfunksender EUR	
	2007	12.289.259,30	0,00	12.289.259,30
	2008	12.793.415,97	0,00	12.793.415,97
2009		25.082.675,27	0,00	25.082.675,27
	2007	885.374,55	1.320.114,98	2.205.489,53
	2008	1.266.960,08	1.390.997,66	2.657.957,74
	2009	11.936.845,04	1.288.116,16	13.224.961,20
2010		14.089.179,67	3.999.228,80	18.088.408,47
	2007 - 2009	0,00	1.562.181,58	1.562.181,58
	2010	18.856.580,93	1.872.277,16	20.728.858,09
2011		18.856.580,93	3.434.458,74	22.291.039,67
2012	2011	14.593.120,90	967.220,70	15.560.341,60
	2011	220.174,24	1.601.677,27	1.821.851,51
	2012	13.598.090,15	2.399.662,97	15.997.753,12
2013		13.818.264,39	4.001.340,24	17.819.604,63
2014	2013	14.147.433,81	2.541.736,14	16.689.169,95
	2013	0,00	255.737,63	255.737,63
	2014	12.636.186,59	2.234.851,02	14.871.037,61
2015		12.636.186,59	2.490.588,65	15.126.775,24
2016	2015	13.568.425,09	2.389.492,27	15.957.917,36
2017	2016	12.310.440,02	2.172.430,60	14.482.870,62
2018	2017	15.292.289,16	2.698.639,26	17.990.928,42
2019	2018	13.657.780,73	2.410.190,28	16.067.971,01
2020	2019	13.969.478,25	2.494.453,68	16.463.931,93
Gesamt		182.021.854,81	29.599.779,36	211.621.634,17

Zusammensetzung des Ausschüttungsbetrags nach § 54 UrhG

Jahr	Auftragsproduktion			Gesamt EUR
	Hauptausschüttung EUR	Nachauswertung EUR	Eigenproduktion EUR	
1979- 1987	400.414,52	0,00	399.782,44	800.196,96
1988- 2000	27.630.160,60	2.950.654,70	26.560.870,35	57.141.685,65
2001- 2010	41.616.698,18	3.157.417,69	37.495.582,74	82.269.698,61
2011	0,00	14.635.567,96	7.329.312,58	21.964.880,54
2012	4.565.793,97	2.059.384,02	3.150.000,00	9.775.177,99
2013	2.029.513,86	16.695,89	2.754.000,00	4.800.209,75
2014	5.160.592,05	178.624,01	2.140.000,00	7.479.216,06
2015	2.239.585,45	111.209,86	0,00	2.350.795,31
2016	6.150.095,85	5.390,39	2.211.005,98	8.366.492,22
2017	11.286.879,54	63.764,05	7.098.150,00	18.448.793,59
2018	9.919.180,07	62.508,69	4.582.910,00	14.564.598,76
2019	15.981.862,12	13.260,95	10.907.744,10	26.902.867,17
2020	11.642.978,30	39.927,49	5.850.000,00	17.532.905,79
Gesamt	138.623.754,51	23.294.405,70	110.479.358,19	272.397.518,40

Die Nachauswertungen betreffen bisher nicht ausgeschüttete Beträge im Bereich der Auftragsproduktion aufgrund fehlender Wahrnehmungsverträge. Gemäß § 6 Abs. II Nr. 2a des Verteilungsplans werden Meldungen, die später als fünf Jahre nach einer Sendung eingehen, nicht mehr berücksichtigt.

II. Entwicklung des Geschäftsaufwands

Der mit den Zins- und Wertpapiererträgen sowie den sonstigen Erträgen saldierte Geschäftsaufwand, einschließlich der Abschreibungen auf Finanzanlagen sowie des Steueraufwands, beträgt seit Gründung der VFF GmbH:

Geschäftsjahr	Aufwand TEUR	Zins- und Wert- papier- und sonstige Erträge		Saldo TEUR
		TEUR		
1979 - 1999	-5.267	7.738		2.471
2000	-504	549		45
2001	-639	656		17
2002	-552	505		-47
2003	-580	467		-113
2004	-578	461		-117
2005	-642	491		-151
2006	-711	784		73
2007	-653	1.018		365
2008	-734	1.677		943
2009	-943	2.255		1.312
2010	-1.000	1.256		256
2011	-820	1.445		625
2012	-788	639		-149
2013	-839	578		-261
2014	-959	538		-421
2015	-1.041	367		-674
2016	-1.030	381		-649
2017	-1.441	706		-735
2018	-1.453	964		-489
2019	-1.441	1.462		21
2020	-1.911	1.188		-723
Gesamt	-24.526	26.125		1.599

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Aufgrund einer Änderung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 stimmen verschiedene Vorjahresbeträge nicht mit den entsprechenden Beträgen des Vorjahresberichts überein.

BILANZ – AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Eine von den Anschaffungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens (Anlagenspiegel), dem auch die Abschreibungen des Geschäftsjahrs zu entnehmen sind, enthält der Anhang der Gesellschaft (Anlage 3).

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
Der Buchwert hat sich wie folgt entwickelt:		
Stand 01.01.	54.481,50	66.291,50
Zugänge	0,00	0,00
Abschreibung	-11.128,00	-11.810,00
Stand 31.12.	43.353,50	54.481,50

Diese Position umfasst überwiegend das Werke- und Ausschüttungssystem "Web-Prodis für Sender und Produzenten - w&a 2.0", welches in 2014 in Betrieb genommen wurde. Diese Individualsoftware wird über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren abgeschrieben.

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR

II. Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Buchwert hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.	1.854,50	617,00
Zugänge	2.253,99	2.030,30
Abgänge (Restbuchwert)	0,00	-0,50
Abschreibung	-1.693,99	-792,30
Stand 31.12.	2.414,50	1.854,50

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München	36.250,00	7.250,00
--	------------------	-----------------

Die Gesellschaft ist mit 29,0 % am Stammkapital der ISAN GmbH beteiligt. Der letzte verfügbare Jahresabschluss zum 31.12.2019 der ISAN GmbH weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 19.581,82 sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -16.626,75 aus.

In der Gesellschafterversammlung der ISAN vom 28.05.2020 wurde beschlossen, dass die Gesellschafter einen Betrag von insgesamt EUR 100.000,00 im Verhältnis ihrer Beteiligung in die Kapitalrücklage einzahlen. Der auf die VFF entfallenden Anteil in Höhe von EUR 29.000,00 wurde als Zugang zum Finanzanlagevermögen behandelt und am 22.06.2020 an die ISAN bezahlt.

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		
Der Buchwert hat sich wie folgt entwickelt:		
Stand 01.01.	24.898.733,41	33.157.294,32
Zugänge	21.428.774,24	8.605.551,35
Zuschreibungen	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00
Abgänge	-8.023.100,00	-16.864.112,26
Stand 31.12.	38.304.407,65	24.898.733,41

Im Geschäftsjahr erfolgte der Zugang von 17 Wertpapieren von 13 Emittenten mit Anschaffungskosten in Höhe von EUR 21.428.774,24 sowie der Abgang von vier Wertpapieren mit einem Buchwert in Höhe von EUR 8.023.100,00.

Bei zwei Wertpapieren lag der Börsenkurs zum Abschlussstichtag unter den Anschaffungskosten. Diese Wertminderung wird als nicht dauerhaft eingeschätzt. Von dem Wahlrecht des § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB, den Bilanzansatz dieser Wertpapiere entsprechend abzuwerten, wird kein Gebrauch gemacht.

Die Wertpapiererträge des Geschäftsjahrs haben EUR 478.621,88 (Vorjahr: TEUR 590) betragen. Darin enthaltene Zinsansprüche, die erst im Geschäftsjahr 2021 als Einnahmen zufließen, wurden in Höhe von EUR 350.655,18 (Vorjahr: TEUR 290) abgegrenzt und als sonstige Vermögensgegenstände aktiviert.

Unter der Annahme, dass die am Abschlussstichtag vorhandenen Wertpapiere bis zu ihrem Endfälligkeitstermin (Einlösung) gehalten oder vorher zu einem über ihrem Einlösebetrag liegenden Preis veräußert werden, enthält der zum 31.12.2020 bilanzierte Buchwert der Wertpapiere aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften bezogen auf den Nennwert (Einlösungskurs: 100,0 %) stille Reserven in Höhe von insgesamt mindestens TEUR 636. Der Durchschnittszinssatz des Wertpapierbestands beträgt zum Bilanzstichtag 1,96 % (Vorjahr: 1,72 %).

Bei jeder Änderung der Zusammensetzung des Wertpapierbestands durch Zugänge und Abgänge im Geschäftsjahr wurden die Leitlinien der Anlagenpolitik und des Risikomanagements der Gesellschaft in der Fassung vom 27. Juni 2017 sowie die Bestimmungen der Anlagerichtlinie in der Fassung vom 27. Juni / 8. November 2018 beachtet, insbesondere die schuldnerbezogenen Anlagehöchstgrenzen (Streuung) eingehalten.

Zum Bilanzstichtag setzt sich der Wertpapierbestand der VFF GmbH wie folgt zusammen:

Aussteller/Wertpapierart	Zins- satz %	Anschaffungs- kosten		Kurswert EUR	Buchwert EUR
		Laufzeit bis	historisch EUR		
GAZ Capital S. A.					
Anleihe	3,125	17.11.2023	989.058,30	1.062.400,00	989.058,30
Anleihe	2,250	22.11.2024	1.013.161,90	1.042.500,00	1.013.161,90
Hamburg Commercial Bank AG					
(HSH Nordbank AG)					
Schuldscheindarlehen	1,400	05.07.2022	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00
Schuldscheindarlehen	1,250	05.07.2021	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Dt. Hypothekenbank AG					
Schuldscheindarlehen	1,200	13.07.2023	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Schuldscheindarlehen	1,400	15.07.2024	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Teva Pharmaceutical Fin.4 BV					
Anleihe	1,125	15.10.2024	1.929.000,00	1.855.200,00	1.929.000,00
VW International Finance N.V.					
Anleihe	3,500	20.03.2030	2.863.031,65	3.171.540,00	2.863.031,65
ING Groep N.V.					
Anleihe	0,539	20.09.2023	801.000,00	812.840,00	801.000,00
Pemex IHS					
Anleihe	2,500	24.11.2022	1.958.859,00	1.989.200,00	1.958.859,00
Thyssen Krupp					
Anleihe	2,500	25.02.2025	2.062.118,51	2.069.273,70	2.062.118,51
Renault S.A.					
Anleihe	2,375	25.05.2026	1.003.763,49	1.011.440,00	1.003.763,49
Anleihe	1,000	28.11.2025	1.943.283,75	1.939.360,00	1.943.283,75
K+S AG					
Anleihe	3,250	18.07.2024	1.033.274,90	973.100,00	1.033.274,90
Daimler AG					
Anleihe	1,125	08.08.2024	2.002.310,47	2.121.140,00	2.002.310,47
Wintershall DEA Finance B.V.					
Anleihe	0,840	25.09.2025	1.410.842,70	1.528.890,00	1.410.842,70
ZF Europe Finance B.V.					
Anleihe	2,000	23.02.2026	1.821.018,10	1.977.920,00	1.821.018,10
Anleihe	3,000	23.10.2029	949.489,95	1.021.690,00	949.489,95

Übertrag:

30.780.212,72 31.576.493,70 30.780.212,72

Aussteller/Wertpapierart	Zins- satz %	Laufzeit bis	Anschaffungs- kosten		Kurswert 31.12.2020 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR
			historisch EUR			
Übertrag:			30.780.212,72	31.576.493,70	30.780.212,72	
Syngenta Finance N.V.						
Anleihe	1,875	02.11.2021	1.103.902,79	1.110.791,00	1.103.902,79	
Anleihe	1,250	10.09.2027	962.829,85	972.160,00	962.829,85	
Phoenix Pib Dutch Finance B.V.						
Anleihe	2,375	05.08.2025	2.018.336,90	2.040.100,00	2.018.336,90	
Sixt SE						
Anleihe	1,500	21.02.2024	969.449,65	1.003.000,00	969.449,65	
Ford Motor Credit Co. LLC						
Anleihe	1,514	14.02.2023	986.450,50	996.900,00	986.450,50	
Anleihe	2,386	17.02.2026	982.570,10	1.017.040,00	982.570,10	
Mahle GmbH						
Anleihe	2,375	20.05.2022	500.655,14	503.750,00	500.655,14	
			38.304.407,65	39.220.234,70	38.304.407,65	

Der Abgang von vier Wertpapieren des Anlagevermögens aus dem Endbestand des Vorjahrs stellt sich wie folgt dar:

		Erlös EUR	Buchwert EUR	Gewinn (+) EUR	Verlust (-) EUR
				EUR	EUR
GAZ Capital S. A.					
Anleihe	3,389	3.000.000,00	3.170.947,50	0,00	-170.947,50
Aareal Bank AG					
(Düsseld. Hypothekenbank AG)					
Schuldscheindarlehen	1,200	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00
Dt. Hypothekenbank AG					
Schuldscheindarlehen	0,450	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00
Schuldscheindarlehen	0,500	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00
		8.000.000,00	8.170.947,50	0,00	-170.947,50

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
3. Sonstige Ausleihungen		
Aktivwert Rückdeckungsversicherung		
Allianz Lebensversicherungs-AG	727.946,28	712.181,35
R+V Lebensversicherung AG	989.593,92	979.451,88
	1.717.540,20	1.691.633,23

Die Versicherungen dienen der finanziellen Rückdeckung einer Verpflichtung aus einer Pensionszusage (31.12.2020: TEUR 1.616) der VFF an den Geschäftsführer. Der sich aus dem Vertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ergebende Aktivwert zum 31.12.2020 hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 15.764,93 erhöht. Die Erhöhung des Aktivwerts aus dem Vertrag mit der R+V Lebensversicherung AG beträgt EUR 10.142,04. Die Erhöhung wurde als Zugang zu den sonstigen Ausleihungen behandelt.

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
ZBT	87.526,17	95.837,21
ZWF	46.503,28	50.339,33
Rückforderungen von Ausschüttungen	6.680,44	1.187,47
VHS Mitschnitte	0,00	8.059,08
	140.709,89	155.423,09

Sämtliche Forderungen der Gesellschaft waren bis zum Ende der Prüfung am 05.05.2021 vollständig ausgeglichen.

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Abgegrenzte Wertpapierzinsen	350.655,18	290.399,86
------------------------------	-------------------	-------------------

Der Posten hat eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Kassenbestand	1.102,32	1.102,32
---------------	----------	----------

Guthaben bei Kreditinstituten

Donner & Reuschel AG, München		
Kontokorrent Nr. 12 5472800	9.911.096,27	2.854.398,85
Geldmarktkonto Nr. 12 5472802	0,00	0,00
UniCredit Bank AG, München		
Kontokorrent Nr. 36837500	915.315,73	741.189,24
Fürst Fugger Privatbank KG, München		
Kontokorrent Nr. 1848142	512.200,12	3.173.920,52
	11.338.612,12	6.769.508,61
	11.339.714,44	6.770.610,93

BILANZ – PASSIVA

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital		
Stammkapital	25.564,59	25.564,59
II. Jahresüberschuss		
	0,00	0,00

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für die Verteilung

	Stand	Um-	Ausschüttung	Zuführung	Stand
	01.01.2020	gliederung			31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
§ 54 UrhG					
2015	4.153,79	-4.153,79	0,00	0,00	0,00
2016	334.259,11	4.153,79	-9.748,89	0,00	328.664,01
2017	2.178.327,69	4.000.000,00	-1.568.517,08	0,00	4.609.810,61
2018	200.460,13	4.000.000,00	-1.963.517,52	0,00	2.236.942,61
2019	11.630.802,54	5.000.000,00	-13.991.122,30	0,00	2.639.680,24
2020	0,00	-13.000.000,00	0,00	34.397.716,69	21.397.716,69
	14.348.003,26	0,00	-17.532.905,79	34.397.716,69	31.212.814,16
§ 20b UrhG Sender					
2018	-35,33	35,33	0,00	0,00	0,00
2019	16.629.691,33	-35,33	-16.463.931,93	0,00	165.724,07
2020	0,00	0,00	0,00	16.302.161,60	16.302.161,60
	16.629.656,00	0,00	-16.463.931,93	16.302.161,60	16.467.885,67
	30.977.659,26	0,00	-33.996.837,72	50.699.878,29	47.680.699,83

Die Rückstellung umfasst die gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der VFF GmbH an die Berechtigten zu verteilenden Überschüsse.

Für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr führt eine Bewertung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB (Abzinsung) zu keinen betragsmäßigen Auswirkungen, da ein sich hieraus ergebender Abzinsungsertrag wegen der Maßgabe der Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der betreffenden Rückstellung wieder zugeführt werden muss.

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
2. Rückstellungen Sozialfonds		
Die Rückstellung hat sich wie folgt entwickelt:		
Stand 01.01.	565.867,54	331.060,68
Inanspruchnahme	-60.900,00	-46.850,00
Umgliederung in den Förderfonds	0,00	-14.400,00
Zuführung aus dem Aufkommen		
§ 54 UrhG	0,00	109.834,11
§ 20b UrhG	0,00	186.222,75
Stand 31.12.	504.967,54	565.867,54

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Zuwendungen. Grundsätzlich erfolgt seit dem Geschäftsjahr 1993 nach § 2 des Verteilungsplans für das Aufkommen nach § 54 UrhG eine Zuführung mit 1,0 % der Ausschüttungssumme. Die Zuführung § 20b UrhG erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2009 grundsätzlich nach § 2 des Verteilungsplans für dieses Aufkommen mit 1,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme. In seiner Sitzung am 07.07.2020 hat der Beirat einstimmig beschlossen, die Zuführung zum Sozialfonds für die Jahre 2020 und 2021 auszusetzen.

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
3. Rückstellungen Förderfonds		
Die Rückstellung hat sich wie folgt entwickelt:		
Stand 01.01.	1.873.603,69	1.584.443,64
Inanspruchnahme	-858.355,07	-909.467,40
Umgliederung aus dem Sozialfonds	0,00	14.400,00
Zuführung aus dem Aufkommen		
§ 54 UrhG	1.390.361,52	439.336,46
§ 20b UrhG	722.133,40	744.890,99
Stand 31.12.	3.127.743,54	1.873.603,69

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Aufwendungen und Zuwendungen. Die Zuführung § 54 UrhG erfolgt seit dem Geschäftsjahr 1993 nach § 3 des Verteilungsplans mit grundsätzlich 4,0 % der Ausschüttungssumme. Die Zuführung § 20b UrhG erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2009 nach § 2 des Verteilungsplans für dieses Aufkommen mit 4,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme.

4. Sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2020 EUR	Verbrauch/ Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Erstellung und Prüfung Jahresabschluss				
und Durchsicht Transparenzbericht	41.000,00	-41.000,00	41.000,00	41.000,00
Aufbewahrung Unterlagen	6.600,00	-1.200,00	1.200,00	6.600,00
Urlaubsrückstellung	1.368,00	-1.368,00	4.560,00	4.560,00
Veröffentlichung	800,00	-800,00	830,00	830,00
Künstlersozialabgabe	435,24	-435,24	0,00	0,00
Berufsgenossenschaft	320,00	-320,00	420,00	420,00
	50.523,24	-45.123,24	48.010,00	53.410,00

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
GG media	103.930,23	130.397,21
STATAX Steuerberatungsgesellschaft mbH	23.641,03	15.702,05
Bundesresse- und Informationsamt	21.985,54	21.883,30
Noerr LLP	14.001,20	0,00
ISAN	4.315,20	0,00
Bundeszentralamt für Steuern	1.917,53	1.913,25
Hamburg Media School Stiftung	0,00	50.000,00
WDR	0,00	30.667,51
Aufsichtsrat (Aufwandsentschädigung)	0,00	11.424,00
ZDF	0,00	7.669,38
Sonstige	4.425,98	3.801,48
	174.216,71	273.458,18

Bis zum Ende meiner Prüfung am 05.05.2021 waren sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vollständig ausgeglichen.

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
2. Sonstige Verbindlichkeiten		
Steuerverbindlichkeiten		
Umsatzsteuer	363.386,12	97.237,87
Lohn- und Kirchensteuer	5.057,03	5.591,87
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	0,00	880,28
	368.443,15	103.710,02

Die Umsatzsteuerverbindlichkeit betrifft im Wesentlichen den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 5,0 % auf die im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse, die nicht dem umsatzsteuerlichen Inkassomodell unterliegen. Die Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer betreffen den Monat Dezember des jeweiligen Geschäftsjahrs. Ende März 2021 waren sämtliche sonstige Verbindlichkeiten vollständig ausgeglichen.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2020 EUR	2019 EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten		
Kabelweitersendevergütung durch Kabelnetzbetreiber (ANGA)	18.053.335,11	18.622.274,72
Geräte-/Speichermedienvergütung ZPÜ	32.394.684,82	7.671.016,66
Geräte-/Speichermedienvergütung Ausland	2.455.932,25	2.873.723,72
ZWF	382.333,26	252.640,61
Bibliothekstantieme	136.499,53	148.258,74
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen	52.107,22	53.596,13
Behördenmitschnitte	40.677,51	48.177,50
Ladenklausel	20.451,68	20.451,68
	632.069,20	523.124,66
	53.536.021,38	29.690.139,76

Der Anstieg der Erlöse Geräte-/Speichermedienvergütung ZPÜ resultiert aus erheblichen Nachzahlungen der Industrie aufgrund abgeschlossener Gesamtverträge.

Unter den Erlösen für Mitschnitte von Weiterbildungseinrichtungen sind wie im Vorjahr Zahlungen der Deutschen Kinemathek in Höhe von EUR 24.000,00 enthalten. Die Erlöse aus Behördenmitschnitten enthalten neben den Zahlungen des Presse- und Informationsamts in Höhe von EUR 30.677,51 Erlöse aus den Mitschnittverträgen mit der Niedersächsischen Staatskanzlei in Höhe von EUR 5.000,00 und der Bundespolizeiakademie in Höhe von EUR 5.000,00.

	2020 EUR	2019 EUR
2. Sonstige betriebliche Erträge		
Inkassobeuräge der Berechtigten	682.216,11	0,00
Erfolgswirksame Erhöhung des Aktivwerts	25.906,97	17.036,45
Einlösung bzw. Verkauf von Wertpapieren	0,00	674.512,74
Sonstige	517,28	23,87
	708.640,36	691.573,06

Die Inkassobeuräge betreffen die Belastung von Berechtigten bei der Ausschüttung nach dem Verteilungsplan § 54 UrhG mit dem einheitlichen Verwaltungskostensatz des Geschäftsjahrs 2019 zuzüglich Umsatzsteuer (Neues Inkassomodell). Zu den Erträgen aus der Erhöhung des Aktivwerts verweise ich auf meine Ausführungen zu den sonstigen Ausleihungen.

3. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Gehälter	237.327,87	235.917,12
----------	-------------------	-------------------

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Soziale Abgaben	34.277,91	33.625,78
Aufwendungen für Altersversorgung	1.742,52	1.742,52
	36.020,43	35.368,30

	2020 EUR	2019 EUR
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	11.128,00	11.810,00
Sachanlagen	1.693,99	1.049,72
	12.821,99	12.859,72
 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Ausschüttungskosten	484.993,05	572.148,93
Inkassoprovisionen	478.144,84	10.877,23
Abgang von Anlagevermögen	170.947,50	0,00
Jahresabschluss/Rechnungswesen	86.864,40	71.255,00
Rechts- und Beratungskosten	73.747,00	64.939,80
Verwaltungskosten	60.092,55	58.527,64
Raumkosten	57.840,00	57.840,00
Personalgestellung	54.000,00	54.000,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	48.874,60	66.089,49
EDV-Kosten	38.738,40	8.394,12
Beiträge und Gebühren	26.346,73	26.652,71
AGF Videoforschung - Gebühren	20.000,00	20.000,00
Fahrzeugkosten	14.483,80	13.993,33
Reisekosten	1.873,23	23.712,93
Bewirtung	849,08	4.756,96
	1.617.795,18	1.053.188,14

Der Anstieg der VFF in Rechnung gestellten Inkassoprovisionen beruht auf der erstmaligen Anwendung des neuen umsatzsteuerlichen Inkassomodells. Die Aufwendungen AGF Videoforschung betreffen Lizenz- und Backdatagebühren für den Zugang zu den Daten der AGF Videoforschung GmbH, Frankfurt am Main. Die Nebenkosten des Geldverkehrs betreffen im Wesentlichen Gebühren und Verwahrentgelte für das Wertpapierdepot bei der Fürst Fugger Privatbank.

	2020 EUR	2019 EUR
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
Abgegrenzte Wertpapierzinsen	350.586,51	290.399,86
Vereinnahmte Wertpapierzinsen	128.035,37	299.244,76
	478.621,88	589.644,62
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	22.294,65
Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB, Wertpapiere des Anlagevermögens auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung auf den niedrigeren Börsenkurs am Bilanzstichtag abzuwerten, wird seit dem Geschäftsjahr 2017 kein Gebrauch mehr gemacht.		
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Gewerbesteuer	3.032,00	3.033,10
Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag	3.585,94	2.786,25
	6.617,94	5.819,35
9. Ergebnis nach Steuern	52.812.700,21	29.605.910,16

	2020 EUR	2019 EUR
10. Sonstige Steuern		
Kraftfahrzeugsteuer	327,00	224,00
11. Verteilungsbetrag		
Zuführung zur Rückstellung für die Verteilung		
§ 20b UrhG Sender	16.302.161,60	16.629.691,33
§ 54 UrhG	34.397.716,69	11.495.710,52
	50.699.878,29	28.125.401,85
Zuführung zur Rückstellung Förderfonds		
§ 20b UrhG Sender	722.133,40	744.890,99
§ 54 UrhG	1.390.361,52	439.336,46
	2.112.494,92	1.184.227,45
Zuführung zur Rückstellung Sozialfonds		
§ 20b UrhG Sender	0,00	186.222,75
§ 54 UrhG	0,00	109.834,11
	0,00	296.056,86
	52.812.373,21	29.605.686,16
12. Jahresüberschuss		
	0,00	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbedreitiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufstellungen. Weitere Aufstellungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a)** Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c)** Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d)** Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e)** Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honoriern.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a)** die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b)** die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c)** die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeileugungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.